

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

20. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 21. Dezember 2009

Nummer 24

## I N H A L T

Tag		Seite
9. 12. 2009	<b>Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern</b> . . . . . neu: 2160.25; zu: 2120.2, 2120.6, 2122.1, 2126.1, 2161.2	644
15. 12. 2009	<b>Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts</b> . . . . . neu: 2030.76, 2030.77; zu: 1103.1, 2020.7, 2020.10, 2020.11, 2020.35, 2030.9, 2030.12, 2030.20, 2030.24, 2030.29, 2030.33, 2030.35, 2030.36, 2030.40, 2030.43, 2030.47, 2030.53, 2030.61, 2030.65, 2031.3, 2032.1, 2032.19, 2032.20, 2035.3, 204.1, 205.2, 219.2, 2211.62, 2231.1, 253.3, 301.3, 301.11, 305.0.1, 34.2, 2031.3, 2032.1, 2035.3, 301.3, 2030.1, 2030.37	648
16. 12. 2009	<b>Finanzausgleichsgesetz (FAG)</b> . . . . . neu: 605.13; zu: 200.9, 200.8, 2231.1, 790.3, 605.6	684
16. 12. 2009	<b>Spielbankgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SpielbG LSA)</b> . . . . . neu: 7136.5; zu: 7136.1	691
16. 12. 2009	<b>Gesetz zur Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Sachsen-Anhalt</b> . . . . . neu: 2010.9, 221.7; zu: 2129.16, 2211.62, 2250.1, 702.12, 702.2, 753.4, 7831.3, 790.3, 221.4	700
16. 12. 2009	<b>Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften</b> . . . . . neu: 2129.22; zu: 2129.16, 2129.18, 753.4, 753.3, 753.10, 790.1, 791.12	708
16. 12. 2009	<b>Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt</b> . . . . . zu: 213.37	717
15. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung . . . . . zu: 311.7	720
14. 12. 2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt . . . . . zu: 2030.65	721
16. 12. 2009	Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare . . . . . neu: 301.13; zu: 301.9	725

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

## **Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern.**

**Vom 9. Dezember 2009.**

### Artikel 1

#### Gesetz

zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung  
der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz).

#### § 1

##### Aufgabe und Ziele

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Es ist das Recht und die besondere Pflicht der Eltern, hierfür Sorge zu tragen. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Sie hat die Aufgabe, Eltern frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig zu begegnen und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen.

(2) Ziele des Gesetzes sind

1. die Förderung der Kindergesundheit unter anderem durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern und
2. die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen durch eine Vernetzung von Hilfen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen dem Kinderschutz und der Familienhilfe dienenden Einrichtungen, Institutionen und Behörden.

(3) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

#### § 2

##### Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt hat den Auftrag, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder und Eltern zur Verfügung stehen und weiterentwickelt werden, um eine förderliche Entwicklung der Kinder sicherzustellen.

(3) Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen und Institutionen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert

durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1701), mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

1. zur Abschätzung des Gefahrenrisikos unter Hinzuziehung geeigneter Fachkräfte,
2. zur Einbeziehung des Kindes,
3. zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten,
4. zum Hinwirken der Einrichtungen und Dienste auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden. und
5. zur Mitwirkung am lokalen Netzwerk Kinderschutz aufzunehmen.

(4) Im Falle von Gefährdungen des Kindeswohls gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz des Kindes. Hierzu arbeitet es insbesondere eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt auf der Grundlage von § 8a Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.

#### § 3

##### Lokale Netzwerke Kinderschutz

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind lokale Netzwerke Kinderschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter einzurichten. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinderschutz und dessen Koordinierung. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für die Einrichtung und Unterhaltung der lokalen Netzwerke für das Jahr 2010 einen Betrag von jeweils 20 000 Euro und ab dem Jahr 2011 einen Betrag von jährlich jeweils 10 000 Euro.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinderschutz befassen sich insbesondere mit

1. dem Auf- und Ausbau der frühen und niedrigschwelligen Hilfen,
2. der Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
3. dem Auf- und Ausbau eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements,
4. der Sicherstellung eines engen Informationsaustausches.

5. den erforderlichen Hilfen und Leistungen,
6. der Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
7. der anonymisierten Fallberatung,
8. einer individuellen Fallerörterung mit Einwilligung der Betroffenen,
9. der Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen und
10. der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Neben dem Jugendamt, den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dem Sozialamt, den Schulen und den Schulträgern sollen folgende Einrichtungen oder Berufsgruppen in dem lokalen Netzwerk Kinderschutz vertreten sein:

1. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe oder Rehabilitation erbringen,
2. Träger der Wohlfahrtspflege,
3. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
4. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, insbesondere Kinderärztinnen und Kinderärzte, Hausärztinnen und Hausärzte, Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte für Kinderpsychotherapie und -psychiatrie, Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner sowie Kinderpsychotherapeutinnen und Kinderpsychotherapeuten,
5. Krankenhäuser, insbesondere mit Abteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Kindermedizin oder für Kinderpsychotherapie und -psychiatrie,
6. Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere die im Bereich der Familienhilfe tätig sind,
7. Schwangerschaftsberatungsstellen,
8. Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
9. die Polizei,
10. Familienrichterinnen und -richter und
11. Einrichtungen der Familienbildung und Familienzentren.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Erfordernis und örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

#### § 4

##### Präventive Maßnahmen

(1) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien. Die Angebote sollen präventiv wirken und in besonderen Belastungssituationen Hilfestellung bieten.

(2) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Kindern zu verhindern und eine das Kindeswohl fördernde Erziehung in den Familien zu unterstützen.

(3) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Fortbildungen für Hebammen und Entbindungspfleger, die im Bereich der Familienhilfe tätig werden.

#### § 5

##### Einrichtung und Aufgaben eines Zentrums „Frühe Hilfen für Familien“

(1) Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes richtet das für Gesundheit zuständige Ministerium ein Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“ ein.

(2) Aufgaben des Zentrums sind insbesondere:

1. die Unterstützung der lokalen Netzwerke Kinderschutz,
2. die Beratung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere in Fragen des Aufbaus eines Qualitätsmanagements im Kinderschutz,
3. die Organisation eines landesweiten Erfahrungsaustausches der lokalen Netzwerke,
4. die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Verfahren, Methoden und Instrumenten der Gefährdungseinschätzung,
5. die Unterstützung von Maßnahmen zur Deckung des Qualifizierungsbedarfs der in der Jugendhilfe oder sonstigen dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen und Institutionen Tätigen,
6. die Koordinierung der Ausbildung und des Einsatzes von Familienhebammen und Familienentbindungspflegern,
7. die Kooperation mit den gesetzlichen Krankenkassen mit dem Ziel, eine höhere Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), zu erreichen.

#### § 6

##### Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Unterrichtung des Jugendamtes

(1) Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken.

(2) In Fällen einer dringenden Gefahr für Leib und Leben des Kindes sind dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten sind hierüber vorab in Kenntnis zu setzen, es sei denn, hierdurch würde der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt.

#### § 7

##### Dauerbeobachtung von Fehlbildungen

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die flächendeckende Erfassung von Fehlbildungen bei Neugeborenen im Rahmen

einer Dauerbeobachtung. Aufgabe dieser Dauerbeobachtung ist es, Daten zur Häufigkeit angeborener Fehlbildungen zu ermitteln und über einen definierten Zeitraum zu beobachten, die Daten wissenschaftlich zu analysieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Primär- und Sekundärprävention zu evaluieren.

## § 8

### Einschränkung von Grundrechten

§ 6 Abs. 2 dieses Gesetzes schränkt das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und des Artikels 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.

## Artikel 2

### Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

§ 9 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 werden folgende neue Sätze 1 und 2 vorgeanstellt:

„Er wirkt an gesundheitlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Vernachlässigung mit. Er stimmt sich dabei mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 3 und 4.

2. In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung der Hebammen-Berufsverordnung

Nach § 2 Abs. 1 der Hebammen-Berufsverordnung vom 26. März 2003 (GVBl. LSA S. 82), geändert durch Verordnung vom 17. August 2009 (GVBl. LSA S. 459), wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Anzeichen für Vernachlässigungen, Misshandlungen oder Missbrauch von Kindern wirken die Personen nach § 1 darauf hin, dass die notwendigen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen erfolgen. Sie arbeiten hierzu insbesondere mit Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.“

## Artikel 4

### Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt

§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA

S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „nachzuweisen“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „eine“ ersetzt.

c) Nach dem Wort „ist“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. im Rahmen ihrer Tätigkeit als Ärzte oder Ärztinnen, Zahnärzte oder Zahnärztinnen, Apotheker oder Apothekerinnen auf Anzeichen von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken; sie arbeiten hierzu insbesondere mit Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.“

## Artikel 5

### Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt

Nach § 14b des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2005 (GVBl. LSA S. 203), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2007 (GVBl. LSA S. 306, 307), wird folgender § 14c eingefügt:

### „§ 14c

#### Kindergesundheit und Kinderschutz

(1) Die Krankenhäuser beraten die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten von Kindern im Zusammenhang mit deren Aufenthalt im Krankenhaus bei der Klärung und Bewältigung von Problemen für die gesundheitliche Entwicklung und informieren über geeignete Hilfeangebote insbesondere in sozialpädiatrischen Zentren sowie vergleichbaren medizinischen Einrichtungen, welche auf Kinderschutz spezialisiert sind.

(2) Krankenhäuser tragen zum frühzeitigen Erkennen von das Kindeswohl gefährdenden Lebenssituationen bei und wirken auf die jeweils notwendigen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hin. Sie arbeiten hierzu insbesondere mit Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.“

## Artikel 6

### Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt

Nach § 17 des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740) wird folgender § 17a eingefügt:

### „§ 17a

#### Allianz für Kinder

Das für Gesundheitsschutz zuständige Ministerium beruft zur Beratung und Unterstützung des Aufbaus eines

Frühwarnsystems zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung sachverständige Personen in einen Expertenrat mit der Bezeichnung „Allianz für Kinder“.

Artikel 7  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 9. Dezember 2009.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Die Ministerin  
für Gesundheit und Soziales  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Kuppe

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz  
zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts.**

**Vom 15. Dezember 2009.**

Artikel I  
Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
(Landesbeamtengesetz – LBG LSA).\*

**Inhaltsübersicht**

Kapitel 1  
**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 BeamtStG)
- § 3 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2  
**Beamtenverhältnis**

- § 4 Vorbereitungsdienst
- § 5 Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4, 22 BeamtStG)
- § 6 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 BeamtStG)
- § 7 Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit (§§ 4, 6 BeamtStG)
- § 8 Zuständigkeiten, Wirkung der Ernennung (§ 8 BeamtStG)
- § 9 Stellenausschreibung
- § 10 Feststellung der gesundheitlichen Eignung, Sprachkenntnisse
- § 11 Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 11 BeamtStG)
- § 12 Rücknahme der Ernennung (§ 12 BeamtStG)

Kapitel 3  
**Laufbahn**

- § 13 Laufbahn
- § 14 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen
- § 15 Laufbahnwechsel
- § 16 Laufbahnwechsel bei abgeschlossenem Hochschulstudium
- § 17 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG
- § 18 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

- § 19 Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe
- § 20 Probezeit
- § 21 Dienstliche Beurteilung
- § 22 Beförderung
- § 23 Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten
- § 24 Aufstieg
- § 25 Fortbildung
- § 26 Benachteiligungsverbot
- § 27 Laufbahnverordnungen
- § 28 Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

Kapitel 4  
**Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung**

- § 29 Grundsatz
- § 30 Abordnung
- § 31 Versetzung
- § 32 Umbildung von Körperschaften

Kapitel 5  
**Beendigung des Beamtenverhältnisses**

Abschnitt 1  
Entlassung und Verlust der Beamtenrechte

- § 33 Entlassung kraft Gesetzes (§ 22 BeamtStG)
- § 34 Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 BeamtStG)
- § 35 Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung
- § 36 Ausscheiden bei Wahlen
- § 37 Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 24 BeamtStG)
- § 38 Gnadenrecht

Abschnitt 2  
Ruhestand und einstweiliger Ruhestand

- § 39 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 25 BeamtStG)
- § 40 Ruhestand auf Antrag
- § 41 Einstweiliger Ruhestand (§ 30 BeamtStG)
- § 42 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften (§ 18 BeamtStG)
- § 43 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden (§ 31 BeamtStG)
- § 44 Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Abschnitt 3  
Dienstunfähigkeit

- § 45 Verfahren bei Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG)
- § 46 Begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG)
- § 47 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe (§ 28 BeamtStG)

\* § 10 Abs. 2 und § 17 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16. 10. 2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4. 4. 2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3. 2. 2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. 4. 2009, S. 11).  
§ 83 Abs. 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. L 216 vom 20. 8. 1994, S. 12), geändert durch Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 3 Nr. 15 der Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27. 6. 2007, S. 21).

- § 48 Erhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamtStG)  
 § 49 Ärztliche Untersuchung

Abschnitt 4  
Gemeinsame Bestimmungen

- § 50 Wartezeit, Versetzung in den Ruhestand (§ 32 BeamtStG)

Kapitel 6  
**Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis**

Abschnitt 1  
Allgemeines

- § 51 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung (§ 37 BeamtStG)  
 § 52 Diensteid (§ 38 BeamtStG)  
 § 53 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamtStG)  
 § 54 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (§ 42 BeamtStG)  
 § 55 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (§ 47 BeamtStG)  
 § 56 Schadensersatz (§ 48 BeamtStG)  
 § 57 Befreiung und Ausschluss von Amtshandlungen  
 § 58 Wohnungswahl, Dienstwohnung  
 § 59 Aufenthalt in erreichbarer Nähe  
 § 60 Dienstkleidungsvorschriften  
 § 61 Amtsbezeichnung  
 § 62 Dienstzeugnis

Abschnitt 2  
Arbeitszeit und Urlaub

- § 63 Arbeitszeit  
 § 64 Teilzeitbeschäftigung (§ 43 BeamtStG)  
 § 65 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen  
 § 66 Altersteilzeit  
 § 67 Urlaub ohne Dienstbezüge  
 § 68 Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit  
 § 69 Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot  
 § 70 Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung  
 § 71 Urlaub (§ 44 BeamtStG)  
 § 72 Wahlvorbereitungs- und Mandatsurlaub

Abschnitt 3  
Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 40, 41 BeamtStG)

- § 73 Nebentätigkeiten  
 § 74 Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten  
 § 75 Anzeigefreie Nebentätigkeiten  
 § 76 Verbot einer Nebentätigkeit  
 § 77 Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit  
 § 78 Verfahren  
 § 79 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneten Nebentätigkeiten

- § 80 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten  
 § 81 Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschnitt 4  
Fürsorge  
(§ 45 BeamtStG)

- § 82 Mutterschutz und Elternzeit  
 § 83 Arbeitsschutz

Abschnitt 5  
Personalakten  
(§ 50 BeamtStG)

- § 84 Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten  
 § 85 Beihilfeunterlagen  
 § 86 Anhörung  
 § 87 Einsichtnahme in Personalakten  
 § 88 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten  
 § 89 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten  
 § 90 Aufbewahrungsfristen  
 § 91 Automatisierte Verarbeitung von Personalakten-daten

Kapitel 7  
**Beteiligung der Spitzenorganisationen**

- § 92 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (§ 53 BeamtStG)

Kapitel 8  
**Landespersonalausschuss**

- § 93 Aufgaben des Landespersonalausschusses  
 § 94 Mitglieder  
 § 95 Rechtsstellung der Mitglieder  
 § 96 Geschäftsordnung und Verfahren  
 § 97 Beschlüsse  
 § 98 Beweiserhebung, Amtshilfe  
 § 99 Geschäftsstelle

Kapitel 9  
**Beschwerdeweg und Rechtsschutz**

- § 100 Anträge und Beschwerden  
 § 101 Vertretung des Dienstherrn (§ 54 BeamtStG)  
 § 102 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Kapitel 10  
**Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen**

- § 103 Allgemeines

Abschnitt I  
Beamtinnen und Beamte beim Landtag

- § 104 Zuständigkeiten

Abschnitt 2

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

- § 105 Laufbahnen
- § 106 Altersgrenze
- § 107 Polizeidienstunfähigkeit
- § 108 Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung
- § 109 Dienstausrüstung
- § 110 Dienstkleidung
- § 111 Betreuung bei Übungen und besonderen Einsätzen
- § 112 Heilfürsorge
- § 113 Verbot der politischen Betätigung in Uniform

Abschnitt 3

Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes

- § 114 Anwendung von Vorschriften

Abschnitt 4

Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes

- § 115 Altersgrenze

Abschnitt 5

Politische Beamtinnen und politische Beamte

- § 116 Zuständigkeiten

Abschnitt 6

Mitglieder des Landesrechnungshofs

- § 117 Anwendung von Vorschriften

Abschnitt 7

Steuerverwaltung

- § 118 Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

Kapitel 11

**Finanzielles Dienstrecht**

- § 119 Übergang von Schadensersatzansprüchen
- § 120 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- § 121 Reise- und Umzugskosten
- § 122 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material, Ablieferungspflicht

Kapitel 12

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 123 Übergangsregelung für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe
- § 124 Zuordnung der Laufbahngruppen
- § 125 Übergangsregelung für die Berufung des Landespersonalausschusses

Kapitel 1

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, der Landkreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 BeamtStG)

Dienstherrnfähigkeit darf durch Satzung verliehen werden. Die Satzung bedarf der vorherigen Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium entscheidet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Beamtinnen und Beamte, die das Land zum Dienstherrn haben, sind unmittelbare Landesbeamtinnen und unmittelbare Landesbeamte. Alle übrigen Beamtinnen und Beamten sind mittelbare Landesbeamtinnen und mittelbare Landesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in dessen Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. Als oberste Dienstbehörde einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, einer oder eines sonstigen Versorgungsberechtigten oder einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten gilt die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten war.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten zuständig ist. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt diese Aufgaben die oder der letzte Dienstvorgesetzte wahr.

(4) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

(5) Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden und ist nicht durch gesetzliche Regelung geregelt, wer diese Aufgaben wahrnimmt, so bestimmt für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten die zuständige oberste Dienstbehörde, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer für die beamtenrechtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Beamtin oder den Beamten zuständig ist.

(6) Fachministerium im Sinne dieses Gesetzes ist die oberste Landesbehörde, der die in der jeweiligen Laufbahn überwiegend zu erledigende Fachaufgabe als Ressortzuständigkeit zugewiesen ist. Fachministerium für die

Laufbahnen des allgemeinen und des besonderen Verwaltungsdienstes ist das für Beamtenrecht zuständige Ministerium.

(7) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde.

## Kapitel 2 Beamtenverhältnis

### § 4 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst kann entweder im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis abgeleistet werden.

(2) Auf die Auszubildenden, die ihren Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis ableisten, sind mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 120 die für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit durch gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt wird. Wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Anstelle des Dienstes ist eine Verpflichtung im Sinne des § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.

### § 5 Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4, 22 BeamStG)

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte die leitende Funktion bereits wahrgenommen hat, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Probezeit kann auch neben einer Anrechnung nach Satz 3 verkürzt werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 1 sind die Ämter

1. der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der obersten Landesbehörden,
2. der Leiterinnen und Leiter der Landesbehörden, wenn diese mindestens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft sind, und
3. der stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden, wenn diese der Besoldungsordnung B angehören.

Satz 1 gilt nicht für die Ämter von Mitgliedern des Landesrechnungshofs sowie für die in § 41 genannten Ämter.

(3) In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit zum selben Dienstherrn befindet und

2. in dieses Amt auch als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fort. Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(5) Wird die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit in ein anderes Amt mit leitender Funktion versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höher eingestuftes Amt mit leitender Funktion übertragen, so beginnt eine erneute Probezeit.

(6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur übertragen werden, wenn sie oder er die Entlassung aus dem Richterverhältnis schriftlich verlangt. Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Auch weitere Ansprüche aus diesem Amt bestehen nicht.

### § 6 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 BeamStG)

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Nach Erreichen der Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn sie dienstunfähig sind oder als dienstunfähig angesehen werden können. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet auch ohne Verabschiedung durch Zeitablauf, wenn es für eine bestimmte Amtszeit begründet worden ist. Es endet ferner durch Abberufung, wenn diese durch gesetzliche Regelung zugelassen ist.

(3) Auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind die Vorschriften über das Erlöschen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse (§ 8 Abs. 9), die Laufbahnen (§§ 13 bis 28), die Abordnung und Versetzung (§§ 29 bis 31), die Ernennung und Entlassung nach Erreichen der Altersgrenze (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes), den Aufenthalt in erreichbarer Nähe (§ 59), die Arbeitszeit (§ 63), die Nebentätigkeiten (§§ 75, 76 und 122), den Arbeitsschutz (§ 83) sowie die sonstigen mit der Rechtsnatur des Ehrenbeamtenverhältnisses unvereinbaren allgemeinen Regelungen nicht anzuwenden.

(4) Die Ernennung einer Ehrenbeamtin oder eines Ehrenbeamten ist nichtig, wenn die oder der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nach einer gesetzlichen Regelung über die Unvereinbarkeit des Ehrenamtes mit einer anderen Tätigkeit nicht ernannt werden durfte.

(5) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind entlassen, wenn sie nach der Ernennung eine Tätigkeit aufnehmen, die nach einer gesetzlichen Regelung mit dem Ehrenamt unvereinbar ist. § 33 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden besonderen gesetzlichen Regelungen.

#### § 7

##### Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit (§§ 4, 6 BeamStG)

(1) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nur begründet werden, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist. Die Vorschriften des Kapitels 3 finden keine Anwendung.

(2) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, tritt die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die sie oder er ernannt ist, in den Ruhestand. Wird sie oder er entlassen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Zeitpunkt der Entlassung. Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet nicht, wenn die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand befindet sich mit Ablauf der Amtszeit dauernd im Ruhestand.

#### § 8

##### Zuständigkeiten, Wirkung der Ernennung (§ 8 BeamStG)

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist zuständig für die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten einschließlich deren Versetzung in den Ruhestand. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann die Ausübung dieser Befugnisse übertragen.

(2) Für die nicht in Absatz 1 genannten dienstrechtlichen Maßnahmen ist die oder der Dienstvorgesetzte zuständig, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann durch allgemeine Anordnung Zuständigkeiten, die der oder dem Dienstvorgesetzten obliegen, der oder dem höheren Dienstvorgesetzten übertragen oder sich vorbehalten.

(4) Die mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten werden von der obersten Dienstbehörde ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt, soweit durch gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt ist. Für die nicht in Satz 1 genannten dienstrechtlichen Maßnahmen ist die oder der Dienstvorgesetzte zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes lässt die oberste Dienstbehörde zu.

(6) Einer Ernennung bedarf es auch bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(7) Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(8) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(9) Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. Das Arbeitsverhältnis lebt wieder auf, falls die Rücknahme der Ernennung nicht nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt ist.

#### § 9

##### Stellenausschreibung

Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 2 und § 41 genannten Ämter und für die Stellen mittelbarer Landesbeamtinnen und mittelbarer Landesbeamten.

#### § 10

##### Feststellung der gesundheitlichen Eignung, Sprachkenntnisse

(1) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in

1. das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder
2. ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung in dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

zum Land ist aufgrund eines Gutachtens der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle festzustellen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann ärztliche Gutachten von Amtsärztinnen oder Amtsärzten oder anderen als Gutachterinnen oder Gutachter beauftragten Ärztinnen oder Ärzten zulassen. Die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt kann erforderlichenfalls Fachärztinnen oder Fachärzte hinzuziehen. Für die Berufung als mittelbare Landesbeamtin oder mittelbarer Landesbeamter gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die gesundheitliche Eignung in der Regel aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Die Kosten der Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung trägt der Dienstherr.

(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben erforderlichen Maß beherrscht werden.

#### § 11

##### Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 11 BeamStG)

(1) Die Nichtigkeit der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde festgestellt. Die Feststellung der Nichtigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich bekannt zu geben.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, kann der oder dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verboten werden, im Falle der Nichtigkeit der Ernennung zur Begründung des Beamtenverhältnisses ist sie zu verbieten. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte darf nur ausgesprochen werden, soweit die Ernennung nicht nach § 11 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes von Anfang an wirksam ist.

(3) Die bis zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen sind gültig.

(4) Leistungen, die der oder dem Ernannten gewährt wurden, können belassen werden.

### § 12 Rücknahme der Ernennung (§ 12 BeamStG)

(1) Die Rücknahme der Ernennung wird von der für die Ernennung zuständigen Behörde erklärt. Die Erklärung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form bekannt zu geben. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes soll die Rücknahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen; sie beginnt, wenn die für die Ernennung zuständige Stelle Kenntnis von der Ablehnung der nachträglichen Erteilung einer Ausnahme durch die nach § 8 Abs. 5 zuständige Stelle oder der Ablehnung der Nachholung der Mitwirkung durch den Landespersonalausschuss hat. Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

(2) § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### Kapitel 3 Laufbahn

#### § 13 Laufbahn

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören.

(2) Die Laufbahnen werden den Laufbahngruppen 1 oder 2 zugeordnet. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. In den Laufbahngruppen werden abhängig von der Vor- und Ausbildung unterschiedliche Einstiegsämter festgelegt.

(3) In der Laufbahngruppe 1 sind die ersten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 3 und die zweiten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet. Endämter der Laufbahngruppe 1 sind diejenigen der Besoldungsgruppe A 9. In der Laufbahngruppe 2 sind die ersten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 9 und die zweiten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Endämter der Laufbahngruppe 2 sind diejenigen der Besoldungsgruppe B 9. Die Sätze 1 und 3 gelten, soweit im Landesbesoldungsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) In den Laufbahnverordnungen sind die Laufbahnen, die regelmäßig zu durchlaufenden Ämtern und für einzelne

Laufbahnen von Absatz 3 abweichende Einstiegsämter und Endämter zu bestimmen. Die Bestimmung abweichender Einstiegsämter ist nur möglich, wenn in den Einstiegsämtern Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung die Zuweisung in eine höhere Besoldungsgruppe erfordern.

### § 14 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

(1) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung, bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst und eine für die Laufbahn qualifizierende abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
  - a) der Realschulabschluss,
  - b) der Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung,
  - c) der Hauptschulabschluss und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
  - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
  - a) eine abgeschlossene für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung und eine für die Laufbahn qualifizierende hauptberufliche Tätigkeit,
  - b) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder Fortbildung oder
  - c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung und ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

(3) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung ein zum Hochschulstudium berechtigender Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
  - a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst,
  - b) ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium, das die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, oder

c) ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und eine für die Laufbahn qualifizierende hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

(4) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und
2. als sonstige Voraussetzung eine für die Laufbahn qualifizierende hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 wird die Befähigung für das zweite Einstiegsamt in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes erworben.

#### § 15

##### Laufbahnwechsel

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes die Befähigung für eine Laufbahn erworben haben, deren Zugangsvoraussetzungen und deren Art und Inhalt der Ausbildung weitgehend denen einer Laufbahn nach § 13 entspricht, besitzen die Befähigung für eine solche Laufbahn. Die nach Satz 1 notwendige Feststellung trifft das für die neue Laufbahn zuständige Fachministerium allgemein oder im Einzelfall.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Vorschriften eines Landes oder des Bundes die Befähigung für eine Laufbahn erworben haben, besitzen die Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn nach § 13, wenn die Laufbahnen derselben oder einer vergleichbaren Laufbahngruppe angehören, die Einstiegsämter vergleichbar sind und die Befähigung für die neue Laufbahn aufgrund der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit vorhanden ist oder durch eine Einführung erworben werden kann. Das für die neue Laufbahn zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium für die Einführung Regelungen in Verwaltungsvorschriften treffen. Die Feststellung, dass die Laufbahnen gleichwertig sind, trifft das für die neue Laufbahn zuständige Fachministerium. Die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn ist erst zulässig, wenn eine nach Satz 2 festgelegte Einführung absolviert wurde.

#### § 16

##### Laufbahnwechsel bei abgeschlossenem Hochschulstudium

(1) Beamtinnen und Beamte, die neben ihrer bisherigen Laufbahnbefähigung über ein für eine andere Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erforderliches abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, können zum Erwerb der für die

andere Laufbahn notwendigen weiteren Befähigung nach § 14 Abs. 3 oder 4 zugelassen werden, sofern ein dienstliches Interesse besteht. Die Zulassung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus.

(2) Die ausgewählten Beamtinnen und Beamten nehmen an dem für die andere Laufbahn und das jeweilige Einstiegsamt eingerichteten Vorbereitungsdienst teil und legen die Laufbahnprüfung ab. Wenn kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, leisten sie die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit. Während dieser Zeit verbleiben sie in ihrer bisherigen beamtenrechtlichen Stellung. In den Fällen des Satzes 2 ist die Befähigung durch das Fachministerium im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium festzustellen.

(3) Die Beamtinnen und Beamten können in das jeweilige Einstiegsamt der anderen Laufbahn versetzt werden, wenn sie sich nach dem Erwerb der Befähigung in der Wahrnehmung von Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt sechs Monate. § 19 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 17

##### Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16. 10. 2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4. 4. 2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3. 2. 2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. 4. 2009, S. 11), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnverordnungen.

#### § 18

##### Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

(1) In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder anderer Bewerber). Dies gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch gesetzliche Regelung vorgeschrieben ist.

(2) Die Befähigung von anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern ist auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Landespersonalausschuss festzustellen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Befähigung nach Satz 1 in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen befinden, kann der Landespersonalausschuss eine Verkürzung der Probezeit aufgrund der in diesem Beamtenverhältnis absolvierten Probezeit zulassen. § 20 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

#### § 19

##### Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe

Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe erfolgt grundsätzlich im Einstiegsamt.

Bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 14 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, oder bei erheblichem dienstlichen Interesse kann abweichend von Satz 1 im Einzelfall auch eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe im jeweils ersten Beförderungsamte vorgenommen werden; das Nähere hinsichtlich der beruflichen Erfahrung und sonstiger Qualifikationen bestimmen die Laufbahnverordnungen. Der Landespersonalausschuss entscheidet über Ausnahmen bei Einstellungen über das erste Beförderungsamte hinaus und bei Einstellungen in besonderen Fällen, in denen die beruflichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 2 nicht vorliegen.

#### § 20 Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten bewähren sollen. § 10 des Beamtenstatusgesetzes ist auch erfüllt, wenn die Beamtinnen und Beamten sich in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt haben.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist. Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder als hauptberufliche Tätigkeit nach § 14 berücksichtigt wurden, werden nicht auf die Probezeit angerechnet. Die Mindestprobezeit beträgt in der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr.

(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind wiederholt zu beurteilen.

(4) Die Probezeit kann bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden.

(5) Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 41 leisten keine Probezeit.

#### § 21 Dienstliche Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig zu beurteilen. Sie können beurteilt werden, wenn es ein besonderer Anlass erfordert.

(2) Das Nähere bestimmen die obersten Dienstbehörden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches durch allgemeine Anordnung. Dabei können auch Ausnahmen von der Beurteilungspflicht für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten vorgesehen werden.

#### § 22 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Einer Beförderung steht es

gleich, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Amtszulage nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird. Die Verleihung von Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 setzt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 eine besondere Qualifizierung voraus, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamte der Laufbahngruppe 1 nicht vorliegen. Die Verleihung von Ämtern ab der Besoldungsgruppe B 2 setzt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 eine besondere Qualifizierung voraus, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamte der Laufbahngruppe 2 nicht vorliegen. Die Anforderungen an diese Qualifizierung sind in den Laufbahnverordnungen allgemein festzulegen. Die Zuständigkeit für diese Regelungen kann in den Laufbahnverordnungen ganz oder teilweise auf die Fachministerien übertragen werden.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat während der Probezeit die Leistungsanforderungen in einem außergewöhnlichen Maße übertroffen,
3. vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer; dies gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten, die sich in Tätigkeiten eines Dienstpostens der höheren Bewertung bereits bewährt haben, für die Beamtinnen und Beamten nach § 41 sowie für die Mitglieder des Landesrechnungshofes,
4. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden braucht.

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 4 zulassen.

#### § 23 Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten

Legen Beamtinnen oder Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen oder die ohne Besoldung beurlaubt sind, ihr Mandat nieder und bewerben sie sich zu diesem Zeitpunkt erneut um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, ist eine Beförderung und eine Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

#### § 24 Aufstieg

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können auch ohne Erfüllung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen durch Aufstieg eine Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erwerben. Für den Aufstieg ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung zu verlangen. Nach Maßgabe der Laufbahnverordnungen kann

auch eine auf Ämter oder Verwendungsbereiche eingeschränkte Befähigung (Verwendungsaufstieg) erworben werden. Beim Verwendungsaufstieg kann auf die Ablegung einer Prüfung verzichtet werden.

#### § 25 Fortbildung

Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden. Die berufliche Entwicklung in der Laufbahn und der Aufstieg setzen die erforderliche Fortbildung voraus. Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten zu sorgen.

#### § 26 Benachteiligungsverbot

(1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern oder die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht nachteilig auswirken.

(2) Verzögert sich wegen der Geburt eines Kindes eine Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst und haben sich nach der Geburt des Kindes oder während der Zeit seiner Betreuung die fachlichen Einstellungsbedingungen erhöht, so ist die fachliche Eignung anhand der Anforderungen zu prüfen, die zum Zeitpunkt einer möglichen Bewerbung vor der Geburt des Kindes bestanden haben. Satz 1 gilt nur, wenn die Bewerbung vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gestellt wird. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 bis 3 gelten im Fall der Verzögerung einer Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen entsprechend.

(3) Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge

1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder tatsächlichen Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

kann die Beamtin oder der Beamte ohne Mitwirkung des Landespersonalausschusses abweichend von § 22 Abs. 2 während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit befördert werden. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind für ehemalige Soldatinnen und ehemalige Soldaten, für ehemalige Zivildienstleistende und für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer entsprechend anzuwenden.

#### § 27 Laufbahnverordnungen

Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Laufbahnen. Dabei sind insbesondere zu regeln

1. die Einrichtung und die Gestaltung der Laufbahnen sowie die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter und der abweichenden Einstiegsämter und Endämter (§ 13),
2. besondere, für einzelne Laufbahnen fachlich bedingte Zugangsvoraussetzungen und den Erwerb der Laufbahnbefähigung (§ 26 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes sowie §§ 14 bis 18, 31 und 32),
3. das Rechtsverhältnis der oder des Betroffenen während der Ausbildung (§ 4), die Ausgestaltung und die Dauer eines Vorbereitungsdienstes sowie die Festsetzung der Dienstbezeichnungen während des Vorbereitungsdienstes,
4. die abzulegenden Laufbahnprüfungen, die Grundsätze der Bewertung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungsnachweisen, die Wiederholung von Prüfungen und die Rechtsfolgen des Nichtbestehens; in den Laufbahnverordnungen kann die Zuständigkeit für diese Regelungen ganz oder teilweise auf die Fachministerien übertragen werden,
5. die Voraussetzungen für die Einstellung im jeweils ersten Beförderungsjahr (§ 19),
6. die Ausgestaltung der Probezeit, die Voraussetzungen für ihre Verlängerung und der Umfang der Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit auf die Probezeit (§ 20),
7. die Voraussetzungen für Beförderungen (§ 22),
8. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg, die Gestaltung des Aufstiegsverfahrens und der Prüfung, den Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung, die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn sowie die Befähigungseinschränkungen beim Verwendungsaufstieg (§ 24) und die Durchführung und den Abschluss von nach bisherigem Recht bereits begonnenen Aufstiegsverfahren; in den Laufbahnverordnungen kann diese Zuständigkeit ganz oder teilweise auf die Fachministerien übertragen werden,
9. die Grundsätze der Fortbildung (§ 25),
10. die Einzelheiten des Benachteiligungsverbot (§ 26) und
11. den Nachteilsausgleich zugunsten von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten.

Für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe und das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann eine Altersgrenze festgelegt werden.

#### § 28 Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

Das Fachministerium trifft im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung. Dabei sollen insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. die Ausgestaltung der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung,

3. die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger förderlicher Zeiten auf die Dauer der Ausbildung und
4. die Ausgestaltung von Prüfungen, insbesondere deren Abnahme, die Bewertung von Prüfungsleistungen, das Bestehen und Nichtbestehen sowie die Wiederholung von Prüfungen, Rechtsfolgen des Nichtbestehens, die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten.

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können Altersgrenzen festgelegt werden.

#### Kapitel 4

### Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung

#### § 29

##### Grundsatz

Abordnungen und Versetzungen werden von der abgehenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel des Dienstherrn verbunden, darf sie nur nach schriftlichem Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn verfügt werden.

#### § 30

##### Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Werden Beamtinnen oder Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf sie die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten entsprechende Anwendung, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist oder das den beamtenrechtlichen Status erfassende Grundverhältnis der Beamtin oder des Beamten nicht berührt ist.

#### § 31

##### Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt derselben oder einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden. Besitzen die Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, sind sie verpflichtet, an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen oder Beamte, deren Aufgabengebiete davon berührt sind, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Ämter der Besoldungsordnung A gelten dabei als durchlaufen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt im Bereich eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

#### § 32

##### Umbildung von Körperschaften

(1) Für die Umbildung von Körperschaften gelten die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit oder Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde und Planstellen aus Anlass der Auflösung oder der Umbildung wegfallen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 16 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit dem Übertritt, in den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes.

(3) § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Kapitel 5

### Beendigung des Beamtenverhältnisses

#### Abschnitt 1

##### Entlassung und Verlust der Beamtenrechte

#### § 33

##### Entlassung kraft Gesetzes

##### (§ 22 BeamStG)

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des

§ 22 Abs. 1, 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

(2) Für die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(3) Im Falle des § 22 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes kann die oberste Dienstbehörde die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit anordnen.

(4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten, sind mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen

1. das Bestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung oder Zwischenprüfung

bekannt gegeben worden ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit.

#### § 34

##### Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 BeamStG)

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie zur Zeit der Ernennung als Inhaberin oder Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes waren und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.

(2) Die Erklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes kann, solange die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der oder dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der für die Entlassung zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen und Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens aber drei Monate, bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Hochschulen bis zum Ablauf des Semesters oder Trimesters.

(3) Die Frist für die Entlassung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe bei demselben Dienstherrn.

(4) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes gelten die §§ 21 bis 29, 38 bis 40, 61 und 65 Abs. 3 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend. Die Entlassung kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

(5) Für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

#### § 35

##### Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung

(1) Die Entlassung nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes wird von der Behörde verfügt, die für die Ernennung zuständig ist. Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen. Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und in der Entlassungsverfügung kein späterer Zeitpunkt genannt ist, tritt die Entlassung im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung, im Übrigen mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Entlassungsverfügung zugeht. Die Entlassung tritt mit der Zustellung ein, wenn sie im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes für eine Beamtin oder einen Beamten im Sinne des § 41 ausgesprochen wird.

(2) Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach § 61 Abs. 4 erteilt worden ist.

#### § 36

##### Ausscheiden bei Wahlen

Werden Beamtinnen oder Beamte mit Dienstbezügen in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt und ist deren Amt nach dem Recht des anderen Landes mit dem Mandat unvereinbar, gelten § 21 Abs. 3 und die §§ 35 bis 37 und 40 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend.

#### § 37

##### Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 24 BeamStG)

(1) Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, so haben frühere Beamtinnen und frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(2) Wird eine Entscheidung über den Verlust der Beamtenrechte in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, so

hat die Beamtin oder der Beamte, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn und mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält die Beamtin oder der Beamte, auch für die zurückliegende Zeit, die Leistungen des Dienstherrn, die ihr oder ihm aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf. Ist das frühere Amt einer Beamtin auf Zeit oder eines Beamten auf Zeit inzwischen neu besetzt, so hat sie oder er für die restliche Dauer der Amtszeit Anspruch auf rechtsgleiche Verwendung in einem anderen Amt; steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, stehen ihr oder ihm nur die in Satz 2 geregelten Ansprüche zu.

(3) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm nach Absatz 2 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe oder von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.

#### § 38 Gnadenrecht

(1) Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 37 Abs. 1) das Gnadenrecht zu. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann die Ausübung dieser Befugnis übertragen.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, gelten von diesem Zeitpunkt ab § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 37 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### Abschnitt 2 Ruhestand und einstweiliger Ruhestand

#### § 39 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 25 BeamStG)

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit erreichen mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Abweichend hiervon treten Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hoch-

schulen mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.

(2) Die für die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand zuständige Behörde kann mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten im dienstlichen Interesse den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauschieben; die Beamtin oder der Beamte kann jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden. Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand gestellt werden.

#### § 40 Ruhestand auf Antrag

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. § 39 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 41 Einstweiliger Ruhestand (§ 30 BeamStG)

Folgende Ämter sind Ämter im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes:

1. Staatssekretärin oder Staatssekretär,
2. Präsidentin oder Präsident des Landesverwaltungsamtes,
3. Leiterin oder Leiter des Presse- und Informationsamtes der Landesregierung und
4. Leiterin oder Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im Ministerium des Innern.

#### § 42 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften (§ 18 BeamStG)

Für die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

#### § 43 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden (§ 31 BeamStG)

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamten-

statusgesetzes nur in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn die Auflösung der Behörde auf landesrechtlicher Vorschrift beruht.

(2) Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nur zulässig, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen wegfallen. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung oder Umbildung der Behörde erfolgen.

#### § 44

##### Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden; in diesem Falle beginnt der einstweilige Ruhestand spätestens mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

#### Abschnitt 3 Dienstunfähigkeit

#### § 45

##### Verfahren bei Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG)

(1) Bestehen Zweifel an der dauernden Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls dies aus ärztlicher Sicht für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund dieser Verpflichtung nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge.

(2) Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt sechs Monate.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte stellt aufgrund des ärztlichen Gutachtens im Sinne des § 49 die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten fest. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(4) Werden Rechtsbehelfe gegen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand eingelegt, so werden mit Beginn des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.

#### § 46

##### Begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG)

(1) Von einer eingeschränkten Verwendung nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes soll abgesehen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten nach § 26 Abs. 2 und 3

des Beamtenstatusgesetzes ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(2) Die §§ 45 und 49 gelten entsprechend. § 76 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auszugehen ist.

#### § 47

##### Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe (§ 28 BeamtStG)

In den Fällen des § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes trifft die Entscheidung die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde

1. bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und
2. bei mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde.

Bei Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der Landkreise ist die beabsichtigte Maßnahme abweichend von Satz 1 Nr. 2 der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 48

##### Erhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamtStG)

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Vermeidung drohender Dienstunfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen; ihnen können entsprechende Weisungen erteilt werden. Aufwendungen für angeordnete oder vom Dienstherrn genehmigte Rehabilitationsmaßnahmen nach Satz 1 oder § 29 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes trägt der Dienstherr, soweit kein Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht.

(2) Die Frist nach § 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes beträgt fünf Jahre ab Eintritt in den Ruhestand.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten zulässig.

#### § 49

##### Ärztliche Untersuchung

(1) Für die nach den §§ 26, 27 und 29 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 45 Abs. 1 und § 107 zu treffende Entscheidung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) Wird eine ärztliche Untersuchung nach Absatz 1 durchgeführt, teilt die Ärztin oder der Arzt der oder dem Dienstvorgesetzten die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung und die in Frage kommenden Maßnahmen zur Wiederher-

stellung der Dienstfähigkeit mit, soweit deren Kenntnis für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Die Mitteilung nach Satz 1 ist in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zur Personalakte zu nehmen. Die nach Satz 1 übermittelten Daten dürfen nur für die nach den §§ 26, 27 und 29 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 45 Abs. 1 und § 107 zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf den Zweck der Untersuchung und die Mitteilungspflicht gegenüber der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten auf Wunsch oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der Mitteilung an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten nach Absatz 2.

#### Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

##### § 50 Wartezeit, Versetzung in den Ruhestand (§ 32 BeamStG)

(1) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes voraus. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen sind, weil sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind; § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 und § 27 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 46 gelten entsprechend.

(2) Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so beginnt der Ruhestand, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.

#### Kapitel 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

##### Abschnitt 1 Allgemeines

##### § 51 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung (§ 37 BeamStG)

(1) Für die Erteilung und die Versagung der Genehmigung nach § 37 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes ist ab-

weichend von § 8 Abs. 2 bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Dienstbehörde zuständig, wenn nach Einschätzung der antragstellenden Staatsanwaltschaft andernfalls der Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährdet werden könnte. Für mittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der obersten Dienstbehörde die Aufsichtsbehörde zuständig ist.

(2) Über die Versagung der Genehmigung nach § 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde, soweit in Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Sind Aufzeichnungen im Sinne des § 37 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, so sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben.

##### § 52 Diensteid (§ 38 BeamStG)

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

(2) Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann sie oder er anstelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie oder er ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

##### § 53 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamStG)

Wird einer Beamtin oder einem Beamten die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verboten, so können ihr oder ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden.

§ 54

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken  
und sonstigen Vorteilen  
(§ 42 BeamtStG)

(1) Die Zustimmung zu Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oberste Dienstbehörde oder die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Behörden übertragen werden.

(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 55

Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und  
Ruhestandsbeamten  
(§ 47 BeamtStG)

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gilt als Dienstvergehen auch, wenn sie

1. entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes oder § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder
2. ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes verletzen.

§ 56

Schadensersatz  
(§ 48 BeamtStG)

(1) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

§ 57

Befreiung und Ausschluss von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen richten würden.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 58

Wohnungswahl, Dienstwohnung

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.

§ 59

Aufenthalt in erreichbarer Nähe

Wenn und solange besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe ihres oder seines Dienstortes aufzuhalten.

§ 60

Dienstkleidungs Vorschriften

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet Dienstkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist.

§ 61

Amtsbezeichnung

(1) Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Diese dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem geringeren Endgrundgehalt verbunden, darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ geführt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 führen Beamtinnen und Beamte aus den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes für die Zeit ihrer Verwendung in der Verfassungsschutzbehörde im Dienst die ihrer Amtsbezeichnung vergleichbare Amtsbezeichnung der Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes; bei einer Verwendung in einer Justizvollzugsanstalt führen sie im Dienst die ihrer Amtsbezeichnung vergleichbare Amtsbezeichnung der Laufbahn des allgemeinen Justizvollzugsdienstes. Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung unberührt.

(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die für sie oder ihn zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“

sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

(5) Nach dem Besoldungsrecht erforderliche oder zulässige Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen werden vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch allgemeine Anordnung festgelegt.

(6) Eine Amtsbezeichnung des bisherigen einfachen Dienstes darf in der Laufbahngruppe 1 nicht mehr verwendet werden, wenn es in derselben Fachrichtung und Besoldungsgruppe eine Amtsbezeichnung des bisherigen mittleren Dienstes gibt. Eine Amtsbezeichnung des bisherigen gehobenen Dienstes darf in der Laufbahngruppe 2 nicht mehr verwendet werden, wenn es in derselben Fachrichtung und Besoldungsgruppe eine Amtsbezeichnung des bisherigen höheren Dienstes gibt. Amtsbezeichnungen, die nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr verwendet werden dürfen, werden weiter geführt, wenn das betroffene Amt vor dem 1. Februar 2010 verliehen wurde und die Beamtin oder der Beamte nichts Gegenteiliges beantragt.

## § 62

### Dienstzeugnis

Beamtinnen und Beamten wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der bekleideten Ämter erteilt, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

## Abschnitt 2

### Arbeitszeit und Urlaub

## § 63

### Arbeitszeit

(1) Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt für Beamtinnen und Beamte regelmäßig 40 Stunden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung unter Beachtung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18. 11. 2003, S. 9) Näheres über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten zu regeln. Dabei soll sie insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die abweichende Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten,
2. die Möglichkeiten und Grenzen der flexiblen Ausgestaltung der Arbeitszeit,
3. die Verteilung der Arbeitszeit und
4. die Ruhepausen und sonstigen Ruhezeiten.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Ausgleich über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Aus-

nahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von mehr als einem Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Umfang von bis zu 480 Stunden geleisteter Mehrarbeit im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

## § 64

### Teilzeitbeschäftigung

#### (§ 43 BeamStG)

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 und bis zur jeweils beantragten Dauer gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Während der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 dürfen Nebentätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie es vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und vollzeitbeschäftigten Beamten gestattet ist. § 76 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit durch die Tätigkeiten dienstliche Pflichten nicht verletzt werden.

(3) Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung kann nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die nach diesem Gesetz zulässige Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraumes die Arbeitszeit erhöht (Ansparphase) und diese angesparte Arbeitszeit während des anderen Teils des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst (Freistellungsphase) ausgeglichen wird (Blockmodell).

(5) Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung kann abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes

1. das Beamtenverhältnis endet,
2. eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn erfolgt,
3. ein Urlaub nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 oder ein langfristiger Urlaub nach einer anderen Vorschrift bewilligt wird oder
4. dienstliche Gründe dies erfordern und die Beamtin oder der Beamte zustimmt oder

5. ein besonderer Härtefall eintritt, sodass der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist und die Beamtin oder der Beamte den Widerruf beantragt.

Ein Widerruf des Blockmodells während der Ansparphase erfolgt mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum unter Neufestsetzung der Arbeitszeit in dem bis zum Zeitpunkt des Widerrufs tatsächlich geleisteten Umfang. Ein Widerruf des Blockmodells während der Freistellungsphase erfolgt nur für den Zeitraum der Ansparphase, der nicht durch eine Freistellung vom Dienst ausgeglichen wurde; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten durch die Freistellung vom Dienst als ausgeglichen. Die Arbeitszeit wird entsprechend dem in der Ansparphase geleisteten und nicht durch eine Freistellung vom Dienst ausgeglichenen Arbeitszeitumfang festgesetzt.

#### § 65

##### Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 (unterhältliche Teilzeitbeschäftigung) oder
2. Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) § 64 Abs. 2 ist für eine Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(3) Während der Zeit der Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(4) § 64 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern.

#### § 66

##### Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Alters-

teilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2012 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Dringende dienstliche Belange stehen einer Bewilligung insbesondere dann entgegen, wenn im Falle der Durchführung der Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Planstelle während der Freistellungsphase nicht ausgeschlossen werden kann. Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 kann nur im Blockmodell bewilligt werden; die Beamtinnen und Beamten haben während der Ansparphase mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Dienst zu leisten. Im Fall des § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst leisten; geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit bleiben außer Betracht.

(2) Beamtinnen und Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bewilligen.

(3) § 64 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Werden die Altersgrenzen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 106 verändert und betreffen die Änderungen Beamtinnen und Beamte, denen nach dem 31. Januar 2010 Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt wurde, ändert sich deren Bewilligungszeitraum entsprechend. Für Beamtinnen und Beamte mit einer Altersteilzeitbeschäftigung in Form des Blockmodells nach § 64 Abs. 4 ist die Dauer der Anspar- und Freistellungsphase entsprechend anzugleichen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bereits in die Freistellungsphase eingetreten ist.

#### § 67

##### Urlaub ohne Dienstbezüge

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

1. bis zu einem Umfang von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres für den Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) § 64 Abs. 2 und 3 Satz 2 und § 65 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 68

Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit

(1) Unterhältige Teilzeitbeschäftigung nach § 65 Abs. 1 Nr. 1, Urlaub nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 und Urlaub nach § 67 Abs. 1 dürfen insgesamt einen Umfang von 17 Jahren nicht überschreiten. Dabei bleibt eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit unberücksichtigt.

(2) Der Bewilligungszeitraum kann bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an staatlichen Hochschulen bis zum Ende des laufenden Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden.

§ 69

Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung nach den §§ 64 bis 67 beantragt, ist die Beamtin oder der Beamte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Die Reduzierung der Arbeitszeit nach den §§ 64, 65 oder 67 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit reduzierter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit wöchentlicher Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 70

Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes ihren oder seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.

§ 71

Urlaub

(§ 44 BeamtStG)

(1) Beamtinnen und Beamte, die während des gesamten Kalenderjahres tätig sind, haben einen Anspruch auf einen Erholungsurlaub von mindestens vier Wochen. Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Gewährung des Erholungsurlaubs und eines Zusatzurlaubs zur Abgeltung der mit der Dienstausbung verbundenen besonderen Erschwernisse. Hierbei kann sie insbesondere Bestimmungen treffen über die näheren Voraussetzungen der Urlaubsgewährung, die Berechnung des Urlaubsanspruchs und das Verfahren.

(2) Beamtinnen und Beamten kann unbeschadet des § 72 Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) gewährt werden. Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Gewährung von Sonderurlaub, insbesondere die Voraussetzungen und die Dauer des Sonderurlaubs, das Verfahren sowie ob und inwieweit die Besoldung, die Beihilfe oder die Heilfürsorge während eines Sonderurlaubs zu belassen ist.

§ 72

Wahlvorbereitungs- und Mandatsurlaub

(1) Stimmt eine Beamtin oder ein Beamter ihrer oder seiner Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihr oder ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag zur Vorbereitung ihrer oder seiner Wahl Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren. Während der Dauer des Urlaubes besteht der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge fort.

(2) Beamtinnen und Beamte, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt werden und deren Amt nach dem Recht des anderen Landes mit dem Mandat vereinbar ist, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 40 v. H. der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 zu ermäßigen oder
2. Urlaub ohne Besoldung zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten. § 21 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. Auf Beamtinnen und Beamte, denen nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung oder eines nach den Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetze gebildeten Ausschusses ist Beamtinnen und Beamten der erforderliche Urlaub unter Weitergewährung der Besoldung zu erteilen. Dies gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung berufenen Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen gebildet worden sind.

Abschnitt 3

Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses  
(§§ 40, 41 BeamtStG)

§ 73

Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Öffentliche Ehrenämter im Sinne des Absatzes 4 sind die als solche in gesetzlichen Regelungen bezeichneten Tätigkeiten, im Übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

#### § 74

##### Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit im

1. öffentlichen Dienst,
2. Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,

zu übernehmen und fortzuführen, wenn diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Ausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

(2) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist jede Tätigkeit

1. für den Bund, ein Land oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder für deren Verbände,
2. für Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zumindest überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die zumindest überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
3. bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne der Nummer 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
4. bei natürlichen und juristischen Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne der Nummer 1 dienen.

Davon ausgenommen ist eine Tätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder für deren Verbände.

#### § 75

##### Anzeigefreie Nebentätigkeiten

(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes unterliegen nicht

1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 74 verpflichtet ist,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und
4. unentgeltliche Nebentätigkeiten, ausgenommen:
  - a) Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes,
  - b) Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 73 Abs. 4 genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
  - c) gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten oder
  - d) der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein ähnliches Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über eine ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, Auskunft zu erteilen.

#### § 76

##### Verbot einer Nebentätigkeit

(1) Eine Nebentätigkeit ist auch nach deren Übernahme zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen liegt insbesondere vor, wenn eine Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten bei der dienstlichen Tätigkeit beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann oder
6. dem Ansehen der Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 überschreitet.

(2) Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von wissenschaftlichem Hochschulpersonal dürfen nur untersagt werden, soweit die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

§ 77  
Ausübung von Nebentätigkeiten  
während der Arbeitszeit

Eine Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie wurde auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Wahrnehmung der Nebentätigkeit anerkannt. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.

§ 78  
Verfahren

Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme oder Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus vorzulegen; jede Änderung ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 79  
Regressanspruch für die Haftung  
aus angeordneten Nebentätigkeiten

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte die zum Schaden führende Handlung auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten vorgenommen hat.

§ 80  
Erlöschen der mit dem Hauptamt  
verbundenen Nebentätigkeiten

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.

§ 81  
Tätigkeiten nach Beendigung  
des Beamtenverhältnisses

(1) Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des

Beamtenverhältnisses, wenn es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Abweichend von Satz 1 besteht die Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Anzeige hat gegenüber der oder dem zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten zu erfolgen.

(2) Das Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die zuletzt zuständige Dienstvorgesetzte oder den zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

Abschnitt 4  
Fürsorge  
(§ 45 BeamStG)

§ 82  
Mutterschutz und Elternzeit

(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften zum Mutterschutz und zur Elternzeit weiter.

§ 83  
Arbeitsschutz

(1) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270), erlassenen Verordnungen gelten für die Beamtinnen und Beamten entsprechend. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, soweit die Eigenart des öffentlichen Dienstes dies erfordert.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass für bestimmte Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr oder den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

(3) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151), gilt für jugendliche Beamtinnen und jugendliche Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann die Landesregierung durch Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und jugendliche Polizeivollzugsbeamte bestimmen.

Abschnitt 5  
Personalakten  
(§ 50 BeamtStG)

§ 84  
Inhalt der Personalakten  
sowie Zugang zu Personalakten

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine gesetzliche Regelung dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

(2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(3) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(4) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, soweit dies zu diesen Zwecken erforderlich ist.

§ 85  
Beihilfeunterlagen

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfeszwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und die oder der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 86  
Anhörung

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen gesetzlichen Regelungen erfolgt. Ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 87  
Einsichtnahme in Personalakten

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden. Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Unterlagen, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden

sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Beamtinnen und Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 88

Vorlage von Personalakten und  
Auskunft aus Personalakten

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde, dem Landespersonalausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für andere Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, die Empfängerinnen oder Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der Beamtin oder des Beamten an der Geheimhaltung überwiegt. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 89

Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten oder
2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 beginnt erneut, wenn neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift vorliegen oder ein Straf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch herausstellt.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 90

Aufbewahrungsfristen

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes und des § 10 des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungspflicht entfallen ist.

(2) Zahlungsbegründende Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

§ 91

Automatisierte Verarbeitung  
von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen in automatisierten Verfahren nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach § 88 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 85 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personalaktendaten technisch und organisatorisch getrennt automatisiert verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist den Beamtinnen und Beamten die Art der über sie nach Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfängerinnen oder Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

## Kapitel 7 Beteiligung der Spitzenorganisationen

### § 92 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (§ 53 BeamtStG)

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften auf Landesebene sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden zu beteiligen.

(2) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts zusammen. Darüber hinaus können aus besonderem Anlass weitere Gespräche vereinbart werden.

(3) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen durch die obersten Landesbehörden werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Daneben kann auch eine mündliche Erörterung erfolgen. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden dem Landtag in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

(4) Das Beteiligungsverfahren mit den obersten Landesbehörden soll auf Verlangen der Spitzenorganisationen durch Vereinbarung ausgestaltet werden. Dabei sollen insbesondere der Zeitpunkt und die Frist der Beteiligung an den Entwürfen nach Absatz 3 Satz 1, die Anzahl der regelmäßigen Gespräche nach Absatz 2 Satz 1 bezogen auf einen festzulegenden Zeitraum und die jeweils daran teilnehmenden Funktionsebenen der Verwaltung sowie die Behandlung von Vorschlägen der Spitzenorganisationen zu allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen durch die obersten Landesbehörden vereinbart werden.

## Kapitel 8 Landespersonalausschuss

### § 93 Aufgaben des Landespersonalausschusses

(1) Der Landespersonalausschuss wirkt an Personalentscheidungen mit dem Ziel mit, die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Er übt seine Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Landespersonalausschuss hat neben den im Gesetz geregelten Zuständigkeiten die Befugnis, Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu geben und hierzu Vorschläge zur Änderung, Ergänzung oder Neufassung zu unterbreiten. Weitere Aufgaben können ihm durch gesetzliche Regelungen übertragen werden.

(3) Über die Durchführung seiner Aufgaben erstattet der Landespersonalausschuss der Landesregierung Bericht.

### § 94 Mitglieder

(1) Der Landespersonalausschuss besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Leiterinnen oder die Leiter der Dienstrechtsabteilungen der für Beamtenrecht und Finanzen zuständigen Ministerien.

Sie werden jeweils durch ihre Vertreterin oder ihren Vertreter im Hauptamt vertreten.

(3) Vier weitere ordentliche Mitglieder werden von der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen,

1. davon zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände und
2. zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften auf Landesebene.

Für die weiteren Mitglieder sind entsprechend den vorstehenden Vorschriften Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.

### § 95 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht dienstlich gemäßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Landespersonalausschuss endet

1. durch Zeitablauf,
2. für Mitglieder nach § 94 Abs. 2 Satz 1 mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Hauptamt,

3. durch Abberufung durch die Landesregierung auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände oder der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften auf Landesebene oder
4. wenn das Mitglied in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen das Mitglied in einem Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme, die über einen Verweis hinausgeht, unanfechtbar ausgesprochen worden ist.

#### § 96

##### Geschäftsordnung und Verfahren

(1) Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Die oder der Vorsitzende des Landespersonalausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Landespersonalausschusses leitet die Sitzungen. Sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das dienstälteste ständige ordentliche Mitglied.

(4) Beauftragten der beteiligten obersten Dienstbehörde kann Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sitzung gegeben werden.

#### § 97

##### Beschlüsse

(1) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Der Landespersonalausschuss hat das Recht, Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung zu veröffentlichen.

#### § 98

##### Beweiserhebung, Amtshilfe

(1) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

#### § 99

##### Geschäftsstelle

Beim für Beamtenrecht zuständigen Ministerium wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Sitzungen des

Landespersonalausschusses vorbereitet und seine Beschlüsse ausführt.

#### Kapitel 9

##### Beschwerdeweg und Rechtsschutz

#### § 100

##### Anträge und Beschwerden

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Beschwerden gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten können bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

#### § 101

##### Vertretung des Dienstherrn

##### (§ 54 BeamStG)

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Bei Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle das für Beamtenrecht zuständige Ministerium.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

#### § 102

##### Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Verfügungen und Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

#### Kapitel 10

##### Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

#### § 103

##### Allgemeines

Für die in diesem Kapitel genannten Beamtengruppen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Abschnitt 1  
Beamtinnen und Beamte beim Landtag

§ 104  
Zuständigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte beim Landtag sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Sie werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages ernannt, entlassen oder in den Ruhestand versetzt. Oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten beim Landtag ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtages.

(2) Der Landtag ist Fachministerium im Sinne dieses Gesetzes.

Abschnitt 2  
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

§ 105  
Laufbahnen

Abweichend von § 27 Satz 1 wird das Fachministerium ermächtigt, für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch Verordnung die Laufbahnen der Polizei zu regeln und, soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeivollzugsdienstes es erfordern, besondere gesundheitliche und physische Zugangsvoraussetzungen zu bestimmen.

§ 106  
Altersgrenze

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. § 39 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 107  
Polizeidienstunfähigkeit

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangen (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die ausübende Funktion erfordert bei Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

§ 108  
Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind auf Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, können dazu nur verpflichtet werden, wenn Übungen, besondere Einsätze oder Lehrgänge die Zusammenfassung erfordern.

§ 109  
Dienstausrüstung

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte kann angeordnet werden, dass sie außer Dienstkleidung eine Dienstausrüstung tragen.

§ 110  
Dienstkleidung

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten die Bekleidung und die Ausrüstung, die die besondere Art ihres Dienstes erfordert.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Kriminaldienst kann als Aufwandsentschädigung ein Bekleidungszuschuss und ein Bewegungsgeld gewährt werden.

§ 111  
Betreuung bei Übungen und besonderen Einsätzen

Beamtinnen und Beamte, die zur wirtschaftlichen, technischen oder ärztlichen Betreuung von Polizeieinheiten bei Übungen oder besonderen Einsätzen herangezogen werden, sind auf Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Ihnen wird für die Dauer der Heranziehung Schutzbekleidung zur Verfügung gestellt und Heilfürsorge gewährt.

§ 112  
Heilfürsorge

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird Heilfürsorge in der Zeit gewährt, in der sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 106 Satz 1 Heilfürsorge gewährt. Satz 1 gilt auch für die in den Justizvollzugsdienst versetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht auch während der Elternzeit.

(2) Im Rahmen der Heilfürsorge werden grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei der nicht rechtswidrigen Sterilisation und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen gewährt.

Die Angemessenheit der Aufwendungen beurteilt sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweils geltenden Sozialgesetzbücher, insbesondere des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich als Sachleistung.

(3) Es können Eigenbehalte bei der Leistungsgewährung und Belastungsgrenzen festgelegt werden. Eigenbehalte sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen

1. von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
2. für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten.

(4) Das für Beamtenrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch sowie unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes die Gewährung von Heilfürsorge.

(5) In der Verordnung können bezüglich des Inhalts und Umfangs der Heilfürsorge Bestimmungen getroffen werden

1. über die dem Grunde nach heilfürsorgefähigen Aufwendungen, insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Heilfürsorgegewährung bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
2. für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind,
3. über Höchstbeträge,
4. über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind,
5. über Eigenbehalte bis zu einer Belastungsgrenze.

(6) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 4 gelten die Heilfürsorgebestimmungen für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Sachsen-Anhalt weiter.

#### § 113

##### Verbot der politischen Betätigung in Uniform

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen sich in der Öffentlichkeit in Dienstkleidung nicht politisch betätigen. Das gilt nicht für die Ausübung des aktiven Wahlrechts.

#### Abschnitt 3

##### Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes

#### § 114

##### Anwendung von Vorschriften

(1) Für die Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, gelten die §§ 106, 109, 110 Abs. 1 und, mit Ausnahme für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, § 112 entsprechend.

(2) Für die übrigen Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes gelten die §§ 109 und 110 Abs. 1 entsprechend.

#### Abschnitt 4

##### Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes

#### § 115

##### Altersgrenze

Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1 gilt § 106 entsprechend.

#### Abschnitt 5

##### Politische Beamtinnen und politische Beamte

#### § 116

##### Zuständigkeiten

Für die Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 41 tritt an die Stelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

#### Abschnitt 6

##### Mitglieder des Landesrechnungshofs

#### § 117

##### Anwendung von Vorschriften

Für die Mitglieder des Landesrechnungshofes gilt dieses Gesetz, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### Abschnitt 7

##### Steuerverwaltung

#### § 118

##### Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

Abweichend von § 27 Satz 1 wird das Fachministerium ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten über die Laufbahnen der Steuerverwaltung zu regeln und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Bundes über die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltung von § 13 Abs. 2 und § 14 Abweichendes zu bestimmen.

#### Kapitel 11

##### Finanzielles Dienstrecht

#### § 119

##### Übergang von Schadensersatzansprüchen

Werden Beamtinnen oder Beamte oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten auf den Dienstherrn über, soweit dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
2. infolge der Körperverletzung oder Tötung

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Übergangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

#### § 120

##### Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge wird Beihilfe gewährt. Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte,

wenn und solange ihnen Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge oder Übergangsgeld nach den besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehen. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn die Bezüge nach Satz 2 wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(2) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. die Ehegattin, der Ehegatte, die Eingetragene Lebenspartnerin oder der Eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbständigkeit führendes Einkommen hat, und
2. die im Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.

Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.

(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und der nicht rechtswidrigen Sterilisation und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(4) Beihilfe wird als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. Der Bemessungssatz beträgt für

1. Beihilfeberechtigte 50 v. H.,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Ausnahme der Waisen 70 v. H.,
3. berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, Eingetragene Lebenspartnerinnen und Eingetragene Lebenspartner 70 v. H. und

4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 v. H.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte 70 v. H. Dies gilt bei mehreren Beihilfeberechtigten nur für diejenigen, die den Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften beziehen. Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert.

(5) Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 3 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Heilfürsorge nach § 111 Satz 2 oder § 112 gewährt wird.

(6) Es können Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe abgezogen und Belastungsgrenzen festgelegt werden. Eigenbehalte sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen

1. von Kindern und Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
3. für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten.

(7) Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Beihilfegewährung in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch sowie unter Berücksichtigung von Kindern und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes. In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Beihilfegewährung
  - a) über die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfegewährung bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
  - b) für den Fall des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Ansprüche auf Beihilfe in einer Person,
  - c) über Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 hinsichtlich der Einkommenshöhe,
  - d) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung bestimmter Leistungen an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten und die noch nicht über einen bestimmten Zeitraum hinweg ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind,

- e) für Beamtinnen und Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind, und für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
  - f) über Höchstbeträge,
  - g) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind,
  - h) über Eigenbehalte bis zu einer Belastungsgrenze,
  - i) über die Regelung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen;
2. bezüglich des Verfahrens der Beihilfegewährung
- a) über eine Ausschlussfrist und eine betragsmäßige Antragsgrenze für die Beantragung der Beihilfe,
  - b) über die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
  - c) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wobei der Zugriff auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist,
  - d) über die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.

Der Ausschluss oder die Beschränkung der Beihilfegewährung zu nachgewiesenen, medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führt.

(8) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 7 gelten die für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften weiter.

## § 121

### Reise- und Umzugskosten

(1) Beamtinnen, Beamte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten Reise-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Regelungen; dies gilt nicht für die Regelungen des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262). § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes ist in Dienststellen, bei denen wegen struktureller Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom

18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), ein Stellenabbau erfolgen muss, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Zeitpunkt der Versetzung nicht wirksam wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn der oder die Bedienstete umziehen will. Abweichend von Satz 1 werden die notwendigen Fahrtkosten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes nur in Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Auf Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 und § 11 des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise oder einer Aus- und Fortbildungsreise erklärter Verzicht bedarf der Schriftform. Für die Rückzahlung von Umzugskostenvergütung steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können

1. Zuständigkeiten, die in den gemäß Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften den obersten Dienstbehörden zugewiesen sind, auf andere Behörden übertragen und eine in diesen Vorschriften vorgesehene Mitwirkung nächsthöherer Dienstbehörden bei der Entscheidung nachgeordneter Behörden ausgeschlossen werden,
2. Behörden, die für die Entscheidung über die Gewährung sowie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zuständig sind, bestimmt werden,
3. für Dienstzweige, die nur im Land vorhanden sind, ergänzende Vorschriften erlassen werden, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in dem Dienstzweig erforderlich ist.

(3) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten, in Anlehnung an den nach Absatz 1 geltenden gesetzlichen Regelungen abweichend geregelt werden; dabei kann bestimmt werden, dass

1. Tage- und Übernachtungsgeld, Trennungstagegeld und Verpflegungszuschuss in Fällen unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung und Unterkunft nicht, im Übrigen in Höhe von mindestens 60 v. H. der für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen vorgesehenen Beträge gewährt werden,
2. Trennungsreisegeld nur in besonderen Fällen und nicht in voller Höhe gewährt wird,
3. im Falle der Überweisung an eine Ausbildungsstelle im Ausland
  - a) Fahrtkosten nur für die Hinreise zur und für die Rückreise von der nächsten Grenzübergangsstelle erstattet werden,
  - b) Reisebeihilfen für Heimfahrten nicht gewährt werden,

c) Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte ohne Hausstand nicht gewährt wird.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Tagegeld gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes für Fälle, in denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand als allgemein üblich entsteht, in niedrigerer Höhe festzusetzen. Gleiches gilt für das Tagegeld gemäß § 7 des Bundesumzugskostengesetzes und für das Tagegeld und den Verpflegungszuschuss gemäß den §§ 3 und 6 der Trennungsgeldverordnung. Die Herabsetzung der Tagegelder und des Verpflegungszuschusses darf höchstens 20 v. H. betragen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes als Wegstreckenentschädigung genannten Beträge und den in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes genannten Höchstbetrag an veränderte wirtschaftliche oder steuerliche Verhältnisse anzupassen, um die Angemessenheit der Wegstreckenentschädigung sicherstellen zu können.

#### § 122

##### Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material, Ablieferungspflicht

(1) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen vorheriger schriftlicher Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert und in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit oder bei Nebentätigkeiten, die auf Verlangen oder sonstige Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, entfallen. Es hat sich nach dem dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der den Beamtinnen und Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Es kann bestimmt werden, dass die Entgeltsätze auch durch Vereinbarung festgesetzt werden können.

(2) Beamtinnen und Beamte können verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihnen zugeflossenen Entgelte oder geldwerten Vorteile aus einer im öffentlichen Dienst ausgeübten oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeit anzugeben und eine erhaltene Vergütung ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, ob und inwieweit die für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit erhaltene Vergütung abzuführen ist.

#### Kapitel 12

### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 123

##### Übergangsregelung für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Februar 2010 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, findet anstelle des § 20 der § 22 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt weiterhin Anwendung. Die nach bisherigem Recht allgemein oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit bleibt unverändert.

(2) Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe, denen zum 1. April 2009 noch kein Amt verliehen war, ist mit diesem Zeitpunkt das Amt verliehen, das ihnen nach bisherigem Recht mit der Anstellung verliehen worden wäre.

(3) Auf Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. April 2009 ein Amt in leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist, ist § 112c des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt anzuwenden.

#### § 124

##### Zuordnung der Laufbahngruppen

Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Laufbahnbefähigung nach bisherigem Recht erworben haben oder erwerben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 13. Dabei entspricht

1. die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt,
2. die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt,
3. die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt und
4. die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt.

#### § 125

##### Übergangsregelung für die Berufung des Landespersonalausschusses

Das nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zusätzlich zu berufende Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände innerhalb von drei Monaten nach dem 1. Februar 2010 durch die Landesregierung zu berufen. Bis dahin bleibt der Landespersonalausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung beschlussfähig.

#### Artikel 2

##### Folgeänderungen

(1) Das Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2000 (GVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236, 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 67 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 79 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 87a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 119 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. In § 12a Satz 1 wird die Angabe „die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes und § 131 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.

(3) Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. In § 58 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 66 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. § 73a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „den §§ 128, 129 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16, 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 81 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(4) Die Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Satz 2 werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

2. In § 47 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. In § 55 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

4. § 63a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „den §§ 128, 129 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16, 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

(5) In § 6 Satz 3 des Anstaltsgesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 253), wird die Angabe „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(6) In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. September 1992 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2006 (GVBl. LSA S. 456), wird das Wort „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(7) In § 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes im Lande Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 1993 (GVBl. LSA S. 12), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 301), wird die Angabe „(§ 32 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch die Angabe „(§ 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

(8) Die Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2001 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juni 2007 (GVBl. LSA S. 173, 174), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 werden die Wörter „Beamtengesetz Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetz“ ersetzt.
3. In § 9a Satz 1 werden die Wörter „Beamtengesetz Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

(9) In § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt vom 10. März 1994 (GVBl. LSA S. 480), geändert durch Nummer 82 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 139), wird die Angabe „§ 31 Abs. 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(10) § 10 der Verordnung über die Arbeitszeit von Beamten des Justizvollzugsdienstes vom 29. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 146), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (GVBl. LSA S. 555), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 Satz 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(11) In § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes im Land Sachsen-Anhalt vom 17. April 1997 (GVBl. LSA S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 2008 (GVBl. LSA S. 75), wird die Angabe „§ 32 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(12) In § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 26. Juni 1997 (GVBl. LSA S. 590), geändert durch Nummer 89 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 139), wird die Angabe „§ 31 Abs. 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(13) In § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes im Land Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. März 2008 (GVBl. LSA S. 75), wird die Angabe „§ 32 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(14) In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahnen des Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. September 1998 (GVBl. LSA S. 406) werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(15) Die Verordnung über die Arbeitszeit des Polizeivollzugsdienstes vom 18. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 329), geändert durch Nummer 97 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 140), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 106 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „§ 75 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 59 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(16) In § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und

Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen vom 18. Juli 2000 (GVBl. LSA S. 447) wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes und des § 34 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(17) In § 15 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 4. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 522), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 308), werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(18) In § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen umwelttechnischen Verwaltungsdienstes vom 19. Oktober 2004 (GVBl. LSA S. 748) wird die Angabe „§ 32 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(19) Die Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 (GVBl. LSA S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2008 (GVBl. LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 21 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch die Angabe „(§ 19 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 24 Satz 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. In § 28 Abs. 2 wird das Wort „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(20) Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Nummern 1 und 2 Buchst. a wird jeweils die Angabe „(§ 77 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch die Angabe „(§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 Buchst. b wird die Angabe „(§ 77 Abs. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch die Angabe „(§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 55 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 77 Abs. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„§ 23 Abs. 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes bleibt unberührt.“
4. In § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „oder Anstellung“ gestrichen.
5. In § 9 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „oder Anstellung“ gestrichen.
6. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Abs. 4 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt und Beamte auf Widerruf nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „§ 34 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes und Beamte auf Widerruf nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 5 wird die Angabe „§ 90e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „(§§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 32 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
9. In § 40 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 65 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch die Wörter „anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten“ ersetzt.
10. In § 71 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „gilt § 51 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „gelten § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 37 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
11. In § 75 Abs. 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
12. In § 80 Abs. 2 wird die Angabe „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(21) Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 45 und 46 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 23, 24, 45 und 46 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 120 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ die Wörter „in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Geltung besoldungs- und versorgungsrechtlicher  
Vorschriften hinsichtlich der bisherigen  
Laufbahngruppen

(1) Soweit in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften auf die bisherigen Laufbahngruppen

des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verwiesen wird, gelten als

1. Beamte und Beamtinnen des einfachen Dienstes
  - a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt bis einschließlich Besoldungsgruppe A 5 und
  - b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6, sofern sie nicht den Beamten und Beamtinnen des mittleren Dienstes zuzurechnen sind;
2. Beamte und Beamtinnen des mittleren Dienstes
  - a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. Februar 2010 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben oder sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,
  - b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 und
  - c) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, sofern sie nicht den Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes zuzurechnen sind;
3. Beamte und Beamtinnen des gehobenen Dienstes
  - a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben,
  - b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und
  - c) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, sofern sie nicht den Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes zuzurechnen sind;
4. Beamte und Beamtinnen des höheren Dienstes
  - a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. Februar 2010 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben; ausgenommen hiervon sind Beamte und Beamtinnen mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrer und Lehrerin, Sekundarschullehrer und Sekundarschullehrerin, Förderschullehrer und Förderschullehrerin sowie Oberlehrer im Justizvollzugsdienst und Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst, und
  - b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W; ausgenommen hiervon sind Beamte und Beamtinnen mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrer und Lehrerin, Sekundarschullehrer und Sekundarschullehrerin sowie Förderschullehrer und Förderschullehrerin.

(2) Einstiegsämter stehen Eingangsämtern im Sinne der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen gleich. Soweit sich aus den Besoldungsordnungen nichts anderes ergibt, stehen gleich:

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,
  2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,
  3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und
  4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 72b des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 66 des Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 42a des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt)“ durch die An-gabe „(§ 27 des Beamtenstatus-gesetzes)“ ersetzt.
4. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Text wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landes-beamten-gesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 Buchst. a wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatus-gesetzes“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 Buchst. c werden nach der Angabe „§ 120 Abs. 4 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ die Wörter „in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die An-gabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.
5. § 4b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die An-gabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 24 des Beamtenstatus-gesetzes“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 72c Abs. 1 Nr. 2 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die An-gabe „§ 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 werden nach der Angabe „§ 120 Abs. 4 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ die Wörter

„in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.

(22) In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Pensionsfonds-Zuführungs-verordnung vom 9. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 64) wird die Angabe „§§ 120, 121 und 121a“ durch die Angabe „§§ 106, 114 und 115“ ersetzt.

(23) In § 1 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienst-fähigkeit vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S. 136) werden die Angabe „§ 42a des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 27 des Beamtenstatus-gesetzes“ und die Angabe „§ 45a des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 29 des Beamtenstatus-gesetzes“ ersetzt.

(24) Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 werden die Wörter „Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.
2. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „§ 88 Abs. 1 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 1 des Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.
3. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§ 88 Abs. 1 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 1 des Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.
4. In § 60 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 94 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 des Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.
5. § 66 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „ , Anstellung“ gestrichen.
  - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 123a des Beamten-rechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Beamtenstatus-gesetzes“ ersetzt.

(25) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 701), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 61 und 62 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 51 des Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 90 bis 90g des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§§ 84 bis 91 des Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.

(26) In § 61 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58), wird die An-gabe „§ 56 Abs. 2 und 3 des Beamten-gesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamten-status-gesetzes“ ersetzt.

(27) In § 14 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 402, 407), werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 61), geändert durch Gesetz vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 438)“ durch die Wörter „Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(28) Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 72a, 72b und 79a des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§§ 64 bis 66 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 72 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 63 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Beamtenstatusgesetz Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang nach § 72c des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „ohne Dienstbezüge nach § 67 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 8 wird die Angabe „§§ 72a und 79a des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§§ 64 und 65 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

4. In § 50 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 2 und § 53 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

5. In § 51 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 2 und § 53 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(29) In § 26 Abs. 5 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 4. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 358), werden die Wörter „Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch das Wort „Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(30) § 4 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 706), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „den §§ 61 und 62 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 37 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 61 bis 63 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 37 des Beamtenstatusgesetzes und § 51 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(31) § 3 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 1. April 1993 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), erhält folgende Fassung:

„Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für Landesbeamte in der am 31. Januar 2010 geltenden Fassung entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.“

(32) In § 34 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen vom 2. Oktober 2003 (GVBl. LSA S. 245, 349), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 70), wird die Angabe „§ 52 Abs. 2, §§ 58 und 83 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 22), in ihrer jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes und § 52 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(33) Das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 3 und Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 78 des Beamtenstatusgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

(34) In § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinalgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. LSA S. 36), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 50, 52), wird die Angabe „§ 126 Abs. 1 und 3 Nrn. 1 und 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3329)“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

### Artikel 3 Änderung des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Disziplinalgesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

### Artikel 4 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:
  4. Leitender Kriminaldirektor oder Leitende Kriminaldirektorin
    - als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd – <sup>30)</sup>
  5. Leitender Polizeidirektor oder Leitende Polizeidirektorin
    - als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder

Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd – <sup>30)</sup>.

2. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 6 bis 8.

### Artikel 5 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 46 Abs. 1 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber entsprechend.“
2. In § 69 Nr. 7 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

### Artikel 6 Änderung des Landesrichtergesetzes

In § 74 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 1. April 1993 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), werden die Wörter „amtsärztlichen Gutachtens“ durch die Wörter „ärztlichen Gutachtens im Sinne von § 10 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

### Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 17, 27, 28, 105 und 118 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Februar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten das Beamtengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290), und das Gesetz zur Umsetzung des Reformgesetzes vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 701), außer Kraft.

(3) Die aufgrund des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290), erlassenen Verordnungen können durch Verordnung der Landesregierung aufgehoben werden, in den Fällen des § 15 Abs. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt durch Verordnung der Fachministerien im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium.

Magdeburg, den 15. Dezember 2009.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Hövelmann

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Finanzausgleichsgesetz (FAG).**

**Vom 16. Dezember 2009.**

**Teil 1  
Finanzausgleich**

**§ 1**

**Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden,  
Gemeindeverbände und Landkreise**

(1) Dieses Gesetz trifft Regelungen über die Ausstattung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabewahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln und über den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.

(2) Den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Daneben erhalten die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen vom Land.

**§ 2**

**Finanzausgleichsmasse**

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1 595 491 102 Euro für das Ausgleichsjahr 2010 und 1 590 623 669 Euro für das Ausgleichsjahr 2011.

(2) Für die auf das Ausgleichsjahr 2011 folgenden Ausgleichsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen; dabei ist der Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu berücksichtigen. Maßstab für die Bemessung der Landeszuweisung sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

(3) Die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2009 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres gemäß der Haushaltsrechnung endgültig festgestellt. Der Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung ist spätestens mit der Finanzausgleichsmasse des drittfolgenden Jahres zu verrechnen. Die Verrechnung ist auf die allgemeinen Zuweisungen begrenzt.

**§ 3**

**Aufteilung der Finanzausgleichsmasse**

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

1. Bedarfszuweisungen gemäß § 17 in Höhe von 60 Millionen Euro für die Jahre 2010 und 2011,

2. Investitionspauschale gemäß § 16,

3. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form

- a) einer Auftragskostenerstattung gemäß § 4 und
- b) einer besonderen Zuweisung gemäß § 5,

4. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Form

- a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11 und
- b) von allgemeinen Zuweisungen gemäß den §§ 12 bis 15 in Höhe des nach Abzug der Teilmassen gemäß den Nummern 1 bis 3 und 4 Buchst. a verbleibenden Betrages.

**§ 4**

**Auftragskostenerstattung**

(1) Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Jahre 2010 und 2011 eine Auftragskostenerstattung in folgender Höhe:

	2010	2011
1. Landkreise	151 343 467 Euro	152 742 897 Euro
2. kreisfreie Städte	86 037 348 Euro	87 535 747 Euro
3. Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften		
a) mit weniger als 20 000 Einwohnern	49 513 620 Euro	47 464 100 Euro
b) mit 20 000 Einwohnern bis 24 999 Einwohner	5 902 534 Euro	6 989 614 Euro
c) mit 25 000 Einwohnern und mehr	29 266 283 Euro	31 106 927 Euro.

(2) Die Verteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Auftragskostenerstattung wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.

## § 5

Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) sowie für die aufgrund der §§ 52 und 53 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2010 jährlich 4 870 897 Euro.

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte

für das Jahr 2010	5 290 664 Euro
für das Jahr 2011	5 184 851 Euro
für das Jahr 2012	5 097 037 Euro
für das Jahr 2013	4 973 224 Euro
für das Jahr 2014	5 065 827 Euro
für das Jahr 2015 und danach jährlich	4 940 172 Euro.

(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514) übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und der Genehmigung von Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise

für das Jahr 2010	264 514 Euro
für das Jahr 2011	259 224 Euro
für das Jahr 2012	253 934 Euro
für das Jahr 2013	248 643 Euro
für das Jahr 2014	243 353 Euro
für das Jahr 2015 und danach jährlich	238 063 Euro.

(4) Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Kalenderjahres.

## § 6

Besondere Ergänzungszuweisungen

Kreisfreien Städten und Landkreisen werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

## § 7

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(1) Zum Ausgleich der Zusatzbelastung bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 39 128 319 Euro für das Jahr 2010 und 39 606 325 Euro für das Jahr 2011. Die kreisfreien Städte erhalten 28 363 498 Euro für das Jahr 2010 und 28 929 482 Euro für das Jahr 2011.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

## § 8

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe

(1) Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach § 8 Nrn. 1, 3 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise besondere Ergänzungszuweisungen in Höhe von 23 294 913 Euro für das Jahr 2010 und 23 579 492 Euro für das Jahr 2011. Die kreisfreien Städte erhalten 17 727 492 Euro für das Jahr 2010 und 18 081 239 Euro für das Jahr 2011.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

## § 9

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise für das Jahr 2010 und 2011 jeweils 5 091 700 Euro. Die kreisfreien Städte erhalten für die Jahre 2010 und 2011 jeweils 1 299 400 Euro. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Februar eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.

## § 10

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Gesundheitsdienstgesetzes

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährlich 1 496 384 Euro zur Finanzierung von Suchtberatungsstellen,

insbesondere für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Juni eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.

### § 11

#### Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe zur Erziehung

Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 27 bis 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Träger der Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis besondere Ergänzungszuweisungen. Die Landkreise erhalten 57 193 478 Euro für das Jahr 2010 und 57 892 175 Euro für das Jahr 2011. Die kreisfreien Städte erhalten 33 149 452 Euro für das Jahr 2010 und 33 810 938 Euro für das Jahr 2011. Die Verteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

### § 12

#### Allgemeine Zuweisungen

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten die Gemeinden und Landkreise allgemeine Zuweisungen in Form steuerkraftabhängiger Zuweisungen zur freien Verwendung. Aus dem für allgemeine Zuweisungen bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 27 v. H., die Landkreise 29,97677 v. H. und die kreisangehörigen Gemeinden 43,02323 v. H.

(2) Die steuerkraftabhängigen Zuweisungen werden geleistet, wenn die Steuerkraftmesszahl (§ 14) oder die Umlagekraftmesszahl (§ 15) hinter der Bedarfsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Dieser Unterschiedsbetrag wird zu 70 v. H. ausgeglichen.

(3) Den allgemeinen Zuweisungen für die kreisfreien Städte wird im Jahr 2010 vorab ein Betrag in Höhe von 317 264 Euro und im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von 323 595 Euro entnommen. Den allgemeinen Zuweisungen für die Landkreise wird im Jahr 2010 vorab ein Betrag in Höhe von 12 073 923 Euro und im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von 12 221 422 Euro entnommen. Diese Teilbeträge werden nach der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorangegangenen Jahres verteilt.

(4) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

### § 13

#### Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich durch Vervielfältigung des Hauptansatzes nach Absatz 2 mit dem Grundbetrag nach Absatz 4.

(2) Der Hauptansatz wird für Gemeinden und Landkreise unterschiedlich definiert:

1. Bei den Gemeinden wird als Hauptansatz der Rechenwert bezeichnet, der sich aus der Vervielfältigung der Einwohnerzahl dieser Gemeinde mit dem Gemeindegrößenansatz ergibt. Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohnern 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohnern 113 bis 130 v. H. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden richtet sich der Gemeindegrößenansatz der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der zugehörigen Gemeinden. Der Gemeindegrößenansatz beträgt für die kreisfreien Städte bis 150 000 Einwohner 100 v. H. und über 150 000 Einwohner 112 v. H. Zwischenwerte werden bis zur ersten Stelle hinter dem Komma gebildet. Für Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhöht sich der Vohundertersatz um 20 v. H.
2. Bei den Landkreisen besteht der Hauptansatz aus der durch den Dünnbesiedlungszuschlag veränderten Einwohnerzahl. Der Dünnbesiedlungszuschlag beträgt 1 v. H. für jeweils zehn Einwohner unter der Durchschnittseinsiedlungsdichte aller Landkreise.

(3) Kreisangehörige Gemeinden erhalten jährlich Mittel in Höhe von insgesamt 11 Millionen Euro, wenn sie oder ein Ortsteil oder mehrere ihrer Ortsteile die Funktion eines Grundzentrums oder die Funktion eines Grundzentrums mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums haben. Die Verteilung erfolgt zu gleichen Teilen nach der Anzahl der Grundzentren in Form eines Zuschlags zu den allgemeinen Zuweisungen. Dies gilt nicht, wenn eine Gemeinde mit der Funktion eines Grundzentrums beziehungsweise mit der Funktion eines Grundzentrums mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums sich mit einer Gemeinde mit der Funktion eines Mittel- oder Oberzentrums zusammengeschlossen hat oder zusammenschließen wird.

(4) Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

### § 14

#### Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

(1) Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erfolgt jeweils gesondert.

(2) Die Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

(3) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer A und B die Ausgangsbeträge vielfältigt mit 90 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2010 und mit 100 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2011,
2. bei der Gewerbesteuer der Durchschnittsbetrag der Ausgangsbeträge des in Absatz 4 genannten Zeitraumes vielfältigt mit 90 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2010 und mit 100 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2011,
3. bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer die Ausgangsbeträge mit 90 v. H. im Jahr 2010 und mit 100 v. H. der Ausgangsbeträge im Jahr 2011.

(4) Die Ausgangsbeträge der Grundsteuer A und B werden durch Teilung des jeweiligen Ist-Aufkommens im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz errechnet. Bei der Gewerbesteuer wird ein Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. Die Ausgangsbeträge werden für jedes Jahr getrennt ermittelt. Dazu wird für jedes Jahr zunächst die Gewerbesteuerumlage mit dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer verrechnet; anschließend wird der verbleibende Betrag durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Hebesatz geteilt. Zur Bildung eines Durchschnittswertes wird aus den Jahreswerten eine Summe gebildet, die dann durch drei geteilt wird. Der Ausgangsbetrag für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.

(5) Für die jeweilige Gemeinde mit vertraglich vereinbarten unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen in ihren Ortsteilen werden getrennt für jede Steuerart zunächst die Ausgangsbeträge für jeden Ortsteil errechnet und zur jeweiligen Gemeinde aufsummiert.

(6) Teilen sich Gemeinden Gewerbesteueraufkommen, kann auf gemeinsamen Antrag die Steuerkraft unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsverhältnisses berechnet werden.

#### § 15

##### Umlagekraftmesszahl für Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 30 v. H. von

1. der Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 nach Abzug der von ihnen zu entrichtenden Finanzausgleichsumlage gemäß § 23 und
2. 90 v. H. der allgemeinen Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. b im Jahr 2010 und 100 v. H. der allgemeinen Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. b im Jahr 2011.

#### § 16

##### Investitionspauschale

(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von 153 240 000 Euro im Jahr 2010 und 128 041 000 Euro im Jahr 2011. Diese sind vorrangig zur

Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden. Sie sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Davon kann die Kommunalaufsicht eine Ausnahme zulassen, soweit die Haushaltslage es trotz Ausschöpfung aller Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten erfordert. Wird der Haushalt nach dem System der doppelten Buchführung geführt, sind die investiven Zuweisungen dem Finanzhaushalt zuzuführen.

(2) Diesen Zuweisungen werden 10 Millionen Euro jährlich vorab entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) geförderte Straßenbauprojekte zur Verfügung gestellt. Für diesen Zweck nicht verbrauchte Mittel fließen im Folgejahr in die investiven Zuweisungen zurück.

(3) Von den verfügbaren Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils proportional zur Höhe der allgemeinen Zuweisungen. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Kalenderjahres.

(4) Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde für die Jahre 2010 und 2011 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

#### § 17

##### Ausgleichsstock

(1) Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten einer Kommune zur Erfüllung ihrer unabwiesbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes. Dem Ausgleichsstock werden im Jahr 2010 Mittel in Höhe von 38 868 447 Euro und im Jahr 2011 Mittel in Höhe von 39 453 641 Euro zur Aufstockung der allgemeinen Zuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden entnommen.

(2) Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

#### Teil 2

##### Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

#### § 18

##### Kreisumlage

(1) Soweit die übrigen Erträge oder Einnahmen die Aufwendungen beziehungsweise den Finanzbedarf eines

Landkreises nicht decken, erhebt er eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (Kreisumlage). Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 unter Abzug der Finanzausgleichsumlage des vorvergangenen Jahres im Verhältnis der ihr zugrunde liegenden Steuerarten sowie 90 v. H. im Jahr 2010 und 100 v. H. im Jahr 2011 der an sie geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Haushaltsjahr. Werden die Umlagesätze verschieden festgesetzt, soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Ergibt sich für eine Steuerart eine negative Steuerkraftzahl, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

#### § 19

##### Erhöhung der Umlagesätze

(1) Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb des laufenden Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31. Mai beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jede Gemeinde die Verschiebung der Kreistagssitzung in dem Umfang verlangen, wie die Frist überschritten wurde.

(2) Die beschlossene Änderung der Umlagesätze ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen. Nur dann ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Haushaltsjahres möglich.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung der Umlagesätze unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage dem Landkreis bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt.

#### § 20

##### Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

(1) Sind die Umlagesätze zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter. Der Landkreis kann auf dieser Basis die Kreisumlage anhand der für das jeweilige Jahr maßgebenden Umlagegrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Umlagesätze in einer Haushaltssatzung bekannt gemacht worden sind, setzt der Landkreis die Kreisumlage endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

(2) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres keine Haushaltssatzung bekannt gemacht worden, setzt der Landkreis die Kreisumlage anhand der zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

#### § 21

##### Erhebung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage gemäß § 83 der Gemeindeordnung gelten § 18 Abs. 1 Satz 2 sowie die §§ 19 und 20 entsprechend. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

#### § 22

##### Erhebung der Verbandsgemeindeumlage

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend. Die Verbandsgemeindeumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

#### § 23

##### Finanzausgleichsumlage

(1) Gemeinden sind zur Zahlung einer Finanzausgleichsumlage verpflichtet.

(2) Übersteigt bei einer Gemeinde die Steuerkraftmesszahl nach § 14 die Bedarfsmesszahl nach § 13 um mehr als 50 v. H., führt die betroffene Gemeinde 30 v. H. des über diesem Grenzwert liegenden Betrages als Finanzausgleichsumlage ab. Davon ausgenommen sind Gemeinden, deren Kreditmarktschulden im Sinne der amtlichen Statistik der Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Schuldenstatistik) im Vergleich zum Durchschnitt der Gemeinden der entsprechenden Größenklasse das Ein- einhalbfache übersteigen. Führt die Verpflichtung zur Abführung der Finanzausgleichsumlage zu einer unangemessenen Veränderung der Finanzkraft einer Gemeinde, entfällt die Verpflichtung zur Abführung der Umlage, soweit dies zur Sicherung einer angemessenen Finanzkraft der Gemeinde erforderlich ist.

(3) Die Finanzausgleichsumlage ist in monatlichen Raten zum letzten Tag des Monats an das Land abzuführen. Jahresbeträge unter 5 000 Euro werden nicht erhoben. Die Finanzausgleichsumlage wird an den Ausgleichsstock abgeführt.

#### Teil 3

##### Gemeinsame Vorschriften, Verfahren, Schlussbestimmungen

#### § 24

##### Verzinsung

Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Leistung einer Umlage nach den §§ 18, 21 bis 23 sollen Zinsen erhoben werden. Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Leistung der Umlageforderung mit erheblichen Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre. Verzug ist gegeben, wenn für die Leistung der Umlage eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Umlage-

schuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### § 25 Einwohner und Gebiet

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl der Bevölkerung. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit in diesem Gesetz nicht ein anderer Tag bestimmt ist. Maßgebend ist der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes.

(2) Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilumgliederungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt. Soweit die notwendigen Einzeldaten nicht ermittelbar sind, geschieht dies anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl.

(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember für das jeweils vorvergangene Jahr zugrunde zu legen.

(4) Veränderungen bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezugsgrößen von mehr als 15 v. H. können in Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden.

(5) Für der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die letzt verfügbaren Daten der amtlichen Statistik zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die in der amtlichen Statistik nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde gelegt werden.

#### § 26 Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen, Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

(2) Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Haushaltsjahr gezahlten Beträge zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht. Satz 2 gilt auch für Nachzahlungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2.

(3) Fehlerhafte Leistungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres berichtigt werden. Beträge unter 1 000 Euro werden nicht ausgeglichen.

(4) Einzelne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes empfangene Leistungen, die ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, können mit anderen Leistungen

nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.

#### § 27 Verjährung

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Der Anspruch entsteht in dem Haushaltsjahr, für das die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

#### § 28 Auskunftspflicht

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt und den Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder in sonstiger Weise nicht verwertbar erteilt, so kann das Ministerium des Innern bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewendet werden.

#### § 29 Übergangsvorschrift

Zum Ausgleich von Härten, die mit Einnahmeverlusten verbunden sind, die durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen, erhalten die kreisangehörigen Gemeinden für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 jeweils einen Gesamtbetrag von 1 157 000 Euro.

#### § 30 Folgeänderungen

(1) In § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 516) wird die Angabe „§ 15a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

(2) Artikel 2 des Zweiten Funktionalreformgesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 517) wird aufgehoben.

(3) § 71 Abs. 7 Satz 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 358), erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen bemessen sich zu jeweils 50 v. H. nach dem Verhältnis der Fläche der Gebietskörperschaft und

nach der Schülerzahl des jeweils vorvergangenen Schuljahres.“

(4) In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Nummer 491 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 172), werden das Wort „allgemeinen“ und die Angabe „vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41)“ gestrichen.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 145), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), außer Kraft.

Magdeburg, den 16. Dezember 2009.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Hövelmann

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

## Spielbankgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SpielbG LSA).<sup>1</sup>

Vom 16. Dezember 2009.

### § 1

#### Geltungsbereich, Ziele

Dieses Gesetz gilt für Spielbanken und ergänzt den Glücksspielstaatsvertrag. Neben den in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Zielen ist es Ziel dieses Gesetzes, Glücksspiele mit besonderem Gefährdungspotential zu überwachen, die in den durch das für Spielbankaufsicht zuständigen Ministerium zugelassenen Spielbanken ausgeübt werden. Die für Spielbanken geltenden Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages sowie dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten auch für Zweigstellen von Spielbanken, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### § 2

#### Zulassung

(1) Der Betrieb einer Spielbank bedarf der Zulassung. Die Zulassung für den Betrieb einer Zweigstelle darf nur dem erteilt werden, der die Zulassung für eine öffentliche Spielbank besitzt und diese betreibt.

(2) Über die Erteilung einer Zulassung entscheidet das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium. Auf die Erteilung einer Zulassung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Im Land Sachsen-Anhalt darf der Betrieb von bis zu zwei öffentlichen Spielbanken zugelassen werden. Die Zahl der Spielbanken und der Zweigstellen insgesamt darf nicht mehr als sechs betragen. Die Gemeinden, in denen der Betrieb von Spielbanken oder Zweigstellen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages und des § 1 Satz 2 zugelassen werden darf, bestimmt die Landesregierung durch Verordnung.

(4) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages und des § 1 Satz 2 nicht entgegenstehen,
2. hierfür ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht,
3. die Einhaltung
  - a) der Erfordernisse des Jugendschutzes nach § 4 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages,
  - b) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages,

c) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages und der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ des Glücksspielstaatsvertrages,

d) der Anforderungen an die Aufklärung nach § 7 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages und

e) der Anforderungen an die Hinweise nach § 7 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages

sichergestellt ist,

4. die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages und der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 20 des Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt ist,

5. der Betrieb der Spielbank ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar durchgeführt werden kann,

6. bei einer Abschöpfung der Spielbankerträge ein wirtschaftlicher Betrieb der Spielbank gewährleistet ist,

7. der Zulassungsinhaber, die zur Vertretung der Spielbank Berechtigten und die sonst für den Spielbetrieb verantwortlichen Personen fachlich geeignet sind und Gewähr für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbank bieten und

8. durch die Errichtung und den Betrieb der Spielbank die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

Die Zulassung erlischt, wenn der Betrieb der Spielbank nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung aufgenommen oder mehr als ein Jahr unterbrochen oder ausgesetzt wird.

(5) Die Zulassung wird befristet für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar und darf einem anderen nicht zur Ausübung überlassen werden. Sie ist nicht vererblich.

(6) Die Zulassung muss die Gebäude und Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf, bezeichnen.

(7) In Nebenbestimmungen zur Zulassung sollen zur Gewährleistung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen insbesondere festgelegt werden:

1. besondere Pflichten, die bei der Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu beachten sind,
2. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen,
3. Sicherheitsvorkehrungen und Pflichten zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielablaufs und zur Vermeidung von Betrug und Missbrauch,
4. die Auswahl des Personals,

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 81), sind beachtet worden.

5. Art und Umfang des Glücksspielangebotes,
6. die technische Beschaffenheit der Geräte sowie deren Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung,
7. die Beobachtung und Aufzeichnung mit technischen Mitteln zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, zur Erfassung des Bruttospielertrags und der Tronceinnahmen und zum Schutz der Spielbankbesucher,
8. Pflichten gegenüber den Bediensteten des zuständigen Finanzamtes,
9. die Art und Weise der Werbung,
10. organisatorische Vorkehrungen zur Verhinderung des Einsatzes illegaler Geldmittel,
11. Pflichten in Bezug auf den Wechsel eines Gesellschafters, Änderungen der Beteiligungsverhältnisse, die Beteiligung als stiller Gesellschafter oder als Unterbeteiligter jeglicher Art, die Aufnahme von Darlehen oder den Wechsel im Leitungspersonal,
12. die Art und Weise, in der Personendaten geschützt werden,
13. Höchstsätze sowie Gewinn- und Verlustmöglichkeiten,
14. Informationen für den Spieler in Bezug auf das Spiel, die Art des Spiels, den Spielverlauf und die möglichen Spielergebnisse,
15. Pflichten zur Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht,
16. Pflichten zur Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
17. die Höchstzahl der in einer Spielbank zulässigen Spielstische und Glücksspielautomaten und
18. ob und inwieweit die Vernetzung der Glücksspiele innerhalb einer Spielbank oder der Spielbanken untereinander zulässig ist.

Nebenbestimmungen können nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(8) Die Zulassung ist widerruflich. Sie soll insbesondere widerrufen werden, wenn wiederholt oder gröblich gegen

1. Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages, dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder
2. Nebenbestimmungen der Zulassung oder Anordnungen der Aufsichtsbehörden

verstoßen wird. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

### § 3 Zulassungsinhaber

(1) Zulassungsinhaber darf nur eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung sein, soweit ihr ein Recht zustehen kann.

(2) Der vorherigen Genehmigung des für Spielbankaufsicht zuständigen Ministeriums bedürfen

1. der Wechsel eines Gesellschafters,
2. die Änderung der Beteiligungsverhältnisse, auch hinsichtlich einer stillen Beteiligung,
3. die Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter oder als Unterbeteiligter jeglicher Art,
4. die anteilige oder vollständige Einräumung oder Verpfändung des Rechts am Gewinn des Zulassungsinhabers an eine andere Person, die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Gesellschafters, die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Wirtschaftsgutes des Zulassungsinhabers und
5. die Beteiligung des Zulassungsinhabers an einer anderen Gesellschaft, auch durch eine stille Beteiligung.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 vorliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gesellschaften, an denen der Zulassungsinhaber mindestens 50 v. H. der Stimmrechte hält.

(3) Der Zulassungsinhaber hat dem für Spielbankaufsicht zuständigen Ministerium die Aufnahme von Darlehen anzuzeigen.

### § 4 Ausschreibungsverfahren

(1) Die Erteilung einer Zulassung setzt eine Ausschreibung durch das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium voraus. Eines solchen Verfahrens bedarf es nicht für die Zulassung von Zweigstellen, die Änderung des Spielangebotes und die Änderung der räumlichen und örtlichen Unterbringung. Die Zulassung kann befristet auf höchstens zwei Jahre ohne Ausschreibung erteilt werden, wenn der bisherige Spielbetrieb sonst nicht fortgeführt werden kann und dies zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages und des § 1 Satz 2 geboten ist.

(2) Die Ausschreibung ist öffentlich bekannt zu machen. In der Ausschreibung ist eine mindestens dreimonatige Antragsfrist zu setzen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung bedarf der Schriftform. Er muss alle in der Ausschreibung benannten Angaben, Nachweise und Unterlagen enthalten, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 erforderlich sind, und die Auswahl nach Absatz 6 ermöglichen. Er muss insbesondere die folgenden Nachweise und Unterlagen enthalten:

1. Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung des Antragstellers und des vorgesehenen Leitungspersonals nach Maßgabe der Ausschreibung,
2. Planunterlagen der Gebäude und Räume, in denen die Spielbank betrieben werden soll, einschließlich der Nachweise über die Vereinbarkeit des Spielbankbetriebs mit dem öffentlichen Baurecht,
3. eine Darstellung der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank beabsichtigten Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitskonzept),

4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs unter Berücksichtigung einer weitgehenden Abschöpfung der Spielbankerträge (Wirtschafts- und Finanzplan),
5. ein Nachweis, dass eine Spielbankreserve in der in der Ausschreibung angegebenen Höhe erbracht werden kann,
6. ein Konzept, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen (Sozialkonzept), und
7. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Sozialkonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von dem für Spielbankaufsicht zuständigen Ministerium beigezogenen Sachverständigen.

In der Ausschreibung können weitere Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangt werden. Soweit eine Überprüfung der Antragsunterlagen durch Sachverständige erforderlich ist, hat der Antragsteller die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

(4) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind oder die nicht die erforderlichen Angaben, Nachweise und Unterlagen enthalten, sind ohne Sachprüfung abzulehnen, wenn in der Ausschreibung auf die Folgen hingewiesen wurde. Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(5) Das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium kann von dem Antragsteller unter Fristsetzung die Ergänzung der eingereichten Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangen. Wird die Frist nicht eingehalten, bleiben die Angaben, Nachweise und Unterlagen im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn ihre Berücksichtigung die sachgerechte Durchführung des Ausschreibungsverfahrens verzögern würde, der Antragsteller die Verspätung nicht genügend entschuldigt und der Antragsteller auf die Folgen einer Fristversäumung hingewiesen wurde. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(6) Die Auswahl unter mehreren Antragstellern, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, ist danach zu treffen, wer nach Beurteilung durch das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium am besten zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages und des § 1 Satz 2 geeignet ist. Bei der Auswahlentscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Geeignetheit des Sozialkonzepts,
2. die Geeignetheit des Sicherheitskonzepts,
3. die zur Erleichterung der von den Aufsichtsbehörden vorgesehenen Maßnahmen,
4. die nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit und
5. die Wirtschaftlichkeit des Spielbankbetriebs.

## § 5 Sperrdatei

(1) Zur Durchsetzung von Spielersperren hat die Spielbank die Identität der Besucher der Spielbank beim Betreten der Spielbank festzustellen und die Daten mit der nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages zu unterhaltenden Sperrdatei abzugleichen.

(2) In der Sperrdatei sind auch Sperrdaten zu erfassen, die von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz nach Sachsen-Anhalt übermittelt werden. Eine Übermittlung der Sperrdaten an diese Spielbanken ist zulässig.

(3) Die Spielbank ist verpflichtet, die Spielersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich in die Sperrdatei einzutragen oder eintragen zu lassen.

(4) Die Spielbank kann von den Besuchern Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Prüfung eines Teilnahmeverbots nach § 20 des Glücksspielstaatsvertrages verlangen.

(5) Die Spielbank kann Personen sperren, die gegen die Spielbankordnung oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Hausperre).

(6) Den Betroffenen sind der Grund und die Dauer der Sperre unverzüglich bekannt zu geben. Betroffene erhalten von dem Zulassungsinhaber auf Antrag Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten nach § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
3. die Empfänger der Datenübermittlungen.

(7) Das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Anforderungen zum Betreiben der Sperrdatei nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages und zur Teilnahme der Spielbanken an dem länderübergreifenden Sperrsystem zu bestimmen. Dabei können insbesondere die Anforderungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gesperrter Spieler geregelt sowie bestimmt werden, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu ergreifen sind.

## § 6 Zutritts- und Teilnahmeverbote

(1) Minderjährigen ist der Zutritt zu den Spielsälen der Spielbank nicht gestattet.

(2) Neben den Teilnahmeverboten für Minderjährige nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages und für gesperrte Spieler nach § 20 des Glücksspielstaatsvertrages ist die Teilnahme am Spiel nicht gestattet:

1. dem Zulassungsinhaber, dessen Ehegatten oder Eingetragenen Lebenspartner,
2. Personen, die dem Zulassungsinhaber als Gesellschafter oder als Mitglied eines Organs oder der Geschäftsführung angehören, sowie jeweils deren Ehegatten oder Eingetragenen Lebenspartnern,
3. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem Zulassungsinhaber stehen, sowie deren Ehegatten oder Eingetragenen Lebenspartnern,
4. Inhabern von Wirtschaftsbetrieben in den jeweiligen Spielbanken und den in diesen Betrieben Beschäftigten sowie deren Ehegatten oder Eingetragenen Lebenspartnern,
5. den Bediensteten, die die Aufsicht über die Spielbank führen, den Spielbetrieb überwachen oder die Beteiligung des Landes an der Spielbankgesellschaft verwalten, sowie deren Ehegatten oder Eingetragenen Lebenspartnern.

#### § 7 Besucherdatei

Die Spielbank hat zur Gewinnung von Erkenntnissen zu Straftaten und Gefahrenlagen beim Betrieb von Spielbanken und zur Kontrolle der Beachtung der Teilnahmeverbote nach § 6 Abs. 2 eine Besucherdatei zu führen. Darin sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Besuchstage sowie Beginn und Ende verhängter Haussperren festzuhalten. Die Daten der Besucherdatei sind nach Ablauf der auf den letzten Besuch folgenden zwei Kalenderjahre zu löschen, es sei denn, die weitere Speicherung der Daten ist im Einzelfall erforderlich oder gesetzlich vorgesehen.

#### § 8 Videoüberwachung

(1) Zur Überwachung der Ermittlung des Bruttospielwertes und der Tronceinnahmen, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs und zum Schutz der Spielbankbesucher hat der Zulassungsinhaber technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen einzusetzen (Videoüberwachung). Art und Umfang der Videoüberwachung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch Art und Umfang der Videoüberwachung die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gewahrt bleiben.

(2) Technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen sind in

1. den zur Spielbank gehörenden Eingangsbereichen für Besucher und Personal,
  2. den Rezeptions- und Kassenbereichen,
  3. den Spielsälen, bei Tischspielen auch jeweils an den einzelnen Spieltischen, sowie
  4. den Abrechnungsräumen und internen Sicherheitsbereichen der Spielbank
- vorzusehen.

(3) Der Einsatz der technischen Mittel hat eine Stunde vor, während und zwei Stunden nach den Öffnungszeiten zu erfolgen.

(4) Die Aufzeichnungen eines jeden Spieltages sind zwei Wochen nach der Aufzeichnung zu löschen. Die Löschung unterbleibt, soweit die Aufzeichnungen für steuerliche, steuerstrafrechtliche, polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungen oder ein gerichtliches Verfahren erforderlich sind. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht mehr benötigt werden.

(5) Die Löschung nach Absatz 4 Satz 1 unterbleibt ferner, wenn die Aufsichtsbehörden dies im Einzelfall für einen erforderlichen Zeitraum angeordnet haben und keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) Auf die Bildaufzeichnungen dürfen Zugriff nehmen:

1. der oder die Geschäftsführer des Spielbankunternehmens,
2. der Direktor der Spielbank am jeweiligen Spielbankstandort,
3. die für die Aufsicht über die Spielbanken zuständigen Bediensteten des für Spielbankaufsicht zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt,
4. die Bediensteten der zuständigen Landesfinanzbehörden im Sinne von § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2708).

Auf die Bildaufzeichnungen dürfen auch die vom Zulassungsinhaber mit der Videoüberwachung beauftragten Personen Zugriff nehmen.

(7) Auf den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen ist in den Eingangsbereichen deutlich sichtbar und gut lesbar hinzuweisen.

#### § 9 Spielangebot

(1) In den Spielbanken ist die Veranstaltung folgender Glücksspiele zugelassen:

1. Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et Quarante, Poker, Boule, Punto Banco, Craps, Glücksrad,
2. Automaten Spiele,
3. weitere von dem für Spielbankaufsicht zuständigen Ministerium genehmigte Glücksspiele.

In den Zweigstellen sind Automaten Spiele sowie weitere von dem für Spielbankaufsicht zuständigen Ministerium genehmigte Glücksspiele zugelassen. Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 kann widerrufen werden.

(2) Spielgeräte, die nach § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung einer Erlaubnis zur Aufstellung bedürfen, sind in Spielbanken verboten.

(3) In jeder Spielbank ist für Zwecke der Aufsicht ein automatisches Datenerfassungssystem einzurichten und zu unterhalten, das die Betriebsdaten aller Glücksspielautomaten laufend erfasst und dokumentiert. Glücksspielautomaten dürfen nur aufgestellt werden, wenn die Übertragung aller Betriebsdaten an das Datenerfassungssystem gewährleistet ist.

(4) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, Glücksspielautomaten unverzüglich zu sperren und auszutauschen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Automaten technische Mängel aufweisen oder an ihnen manipuliert wurde.

(5) Die Spielregeln sind von dem Zulassungsinhaber nach den internationalen Gepflogenheiten zu bestimmen. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung des für Spielbankaufsicht zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist widerruflich.

(6) Die Spielregeln sind deutlich sichtbar und gut lesbar in den Spielsälen auszuhängen oder auszulegen. Sie sind für alle Spielgäste verbindlich. Auf jedem Glücksspielautomaten sind die Gewinnmöglichkeiten und Gewinnwahrscheinlichkeiten auszuweisen.

#### § 10 Kreditverbot

Bedienstete der Spielbank und Bedienstete der Wirtschaftsbetriebe in den jeweiligen Spielbanken dürfen Besuchern der Spielbank zum Zweck der Teilnahme an Glücksspielen keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen. Sie dürfen dem Spieler hinsichtlich der Höhe der Entgelte keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltliche Teilnahme, Nachlässe des Entgeltes oder auf das Entgelt oder sonstige finanzielle Vergünstigungen, gewähren. Die Spielbanken sind nicht berechtigt, Auszahlungen aufgrund des Lastschriftverfahrens oder sonstiger Formen der Kreditierung zu leisten. Geldbezugsautomaten sind in Spielsälen nicht gestattet.

#### § 11 Öffnungszeiten

(1) Die Spielbanken dürfen täglich geöffnet sein

1. für Glücksspielautomaten zwischen 9 und 5 Uhr und
2. für die übrigen Spielangebote zwischen 13 und 5 Uhr.

Das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium kann bei Vorliegen eines hinreichenden öffentlichen Bedürfnisses und besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Spielbanken die Öffnungszeiten befristet und widerruflich verlängern. Die Verlängerung der Öffnungszeiten kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(2) Die Spielbanken sind zu schließen:

1. Karfreitag ganztätig,
2. am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils von 5 Uhr an,
3. vom 24. Dezember, 5 Uhr bis zum 26. Dezember, 5 Uhr.

#### § 12 Spielbankabgabe

(1) Der Betrieb einer Spielbank unterliegt der Spielbankabgabe. Die Spielbankabgabe beträgt

1. 25 v. H. des Bruttospielertrages bei einem jährlichen Bruttospielertrag des Zulassungsinhabers bis 7,5 Millionen Euro,
2. 35 v. H. des 7,5 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrages bis 10 Millionen Euro,
3. 45 v. H. des 10 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrages bis 12,5 Millionen Euro,
4. 50 v. H. des 12,5 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrages.

(2) Bruttospielerträge sind für den Fall, dass

1. die Spielbank das Risiko trägt, die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn); von dem Bruttogewinn sind die Verluste vorangegangener Spielstage abzusetzen,
2. die Spielbank kein Risiko trägt, die Beträge, die der Spielbank aus dem Spiel zufließen.

Zum Bruttospielertrag gehören auch Zuwendungen der Spieler an die Spielbank, die an Glücksspielautomaten im Fall des Gewinns zwangsweise einbehalten werden.

(3) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt und vom Spieler nicht zurückgenommen werden, sind dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(4) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern nicht den Bruttospielertrag; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Münzen und Geldscheine anderer Währungen sind mit dem Kurswert dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(5) Die Spielbankabgabe ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 Satz 1 der Abgabenordnung.

#### § 13 Zusatzabgabe

(1) Neben der Spielbankabgabe unterliegt der Betrieb einer Spielbank der Zusatzabgabe. Die Zusatzabgabe beträgt 40 v. H. der nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Bemessungsgrundlage.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zusatzabgabe ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn des Zulassungsinhabers zuzüglich der Aufwendungen nach Absatz 3 und abzüglich der Beträge nach Absatz 4.

(3) Die Bemessungsgrundlage wird um die Zinsen erhöht, die bei der Gewinnermittlung nach Absatz 2 als Aufwand abgezogen wurden. Als Zinsen im Sinne des Satzes 1 gelten auch 20 v. H. der Miet- und Pacht aufwendungen einschließlich Leasingraten. Die Bemessungsgrundlage wird auch um die Zusatzabgabe erhöht, soweit sie bei der Gewinnermittlung als Aufwand abgezogen wurde.

(4) Die Bemessungsgrundlage wird um die Spielbankabgabe gemindert, soweit sie bei der Gewinnermittlung nicht als Aufwand abgezogen wurde. Ebenfalls mindern Zinserträge die Bemessungsgrundlage, soweit sie bei der Gewinnermittlung gewinnerhöhend berücksichtigt wurden.

#### § 14 Tronc

(1) Die Zuwendungen der Besucher an die Spielbank oder an das spieltechnische Personal sind unverzüglich den in der Spielbank dafür aufgestellten Behältern (Tronc) zuzuführen. Elektronisch zugeführte Zuwendungen sind gesondert zu erfassen; sie sind, soweit sie nicht im Fall des Gewinns zwangsweise einbehalten werden, Bestandteil der Tronceinnahmen. Dies gilt nicht für die Zuwendungen an die nicht zum spieltechnischen Personal gehörenden Beschäftigten der Spielbank.

(2) Der Zulassungsinhaber hat die Tronceinnahmen sowie die darauf erzielten Zinserträge für das bei ihm beschäftigte Personal zu verwalten und zu verwenden.

#### § 15 Abgabenrechtliche Pflichten des Zulassungsinhabers

(1) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, getrennt für jede Spielbank nach Ende eines jeden Spieltages den Bruttospielertrag und die Tronceinnahmen festzustellen und aufzuzeichnen und die Höhe der Spielbankabgabe zu berechnen. Abweichend von Satz 1 sind die in Glücksspielautomaten erzielten Bruttospielerträge am Tag der Abrechnung des jeweiligen Spielautomaten festzustellen und aufzuzeichnen; dabei ist jeder Spielautomat mindestens einmal wöchentlich abzurechnen.

(2) Der Zulassungsinhaber hat die Spielbankabgabe für alle Spielbanken gemeinsam bis zum zehnten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat nach einem amtlichen Vordruck anzumelden. In der Anmeldung hat der Zulassungsinhaber die Abgabe selbst zu berechnen. Bei der Berechnung der Abgabe ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 die Spielbankabgabe um die Umsatzsteuer zu ermäßigen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt ist. Der Bruttospielertrag ist gesondert für jede Spielbank auszuweisen. Die Anmeldung ist vom Zulassungsinhaber oder von einer zur Vertretung des Zulassungsinhabers berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie wirken wie Steueranmeldungen im Sinne des § 168 der Abgabenordnung.

(3) Die Spielbankabgabe entsteht am Ende eines jeden Spieltages. Sie wird mit Ablauf der Anmeldefrist nach Absatz 2 Satz 1 fällig.

(4) Der Zulassungsinhaber hat für jedes Quartal des Geschäftsjahres anteilig eine Vorauszahlung für die Zusatzabgabe zu entrichten. Die Vorauszahlung beträgt für jedes Quartal ein Viertel der Zusatzabgabe des vorangegangenen Geschäftsjahres. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen für die Zusatzabgabe anpassen, sofern sich die Bemessungsgrundlage im laufenden Geschäftsjahr erheblich verändert hat.

(5) Der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines Quartals des Geschäftsjahres nach einem amtlichen Vordruck die Höhe der Vorauszahlung der Zusatzabgabe anzumelden; Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Die Vorauszahlungsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Quartals des Geschäftsjahres und wird mit Ablauf der Anmeldefrist nach Satz 1 fällig.

(6) Der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach einem amtlichen Vordruck Angaben zur Zusatzabgabe zu machen; Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Der Jahresanmeldung für die Zusatzabgabe sind die nach § 60 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2710), in der jeweils geltenden Fassung einzureichenden Unterlagen beizufügen.

(7) Die Zusatzabgabe entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Auf die Zusatzabgabe werden die für das Geschäftsjahr entrichteten Vorauszahlungen angerechnet. Die Zusatzabgabe wird nach Ablauf der Anmeldefrist nach Absatz 6 Satz 1 fällig.

#### § 16 Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften

(1) Schuldner der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe ist der Zulassungsinhaber.

(2) Die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk die Spielbank zugelassen ist; § 17 des Finanzverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Auf die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.

#### § 17 Steuerbefreiung

Der Zulassungsinhaber ist für den Betrieb der Spielbank von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehen.

#### § 18 Verwendung der Spielbankabgabe

(1) Die Gemeinde, in der sich eine Spielbank befindet, erhält einen Anteil von 20 v. H. an dem Teil der Spielbankabgabe, der auf diese Spielbank entfällt und dem Land

tatsächlich zufließt. Des Weiteren erhält diese Gemeinde einen Anteil von 20 v. H. an der Zusatzabgabe. Der Anteil an der Zusatzabgabe bemisst sich nach dem Verhältnis der Summe der Bruttospielerträge aller Spielbanken zu dem Bruttospielertrag der jeweiligen Spielbank.

(2) Die dem Land verbleibenden Einnahmen aus der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 19 Spielbankordnung

Das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung eine Spielbankordnung zu erlassen, in der bestimmt wird,

1. ob und welche Eintrittskarten ausgegeben werden,
2. wie und in welcher Höhe (Mindest- und Höchstbeträge) die Spieleinsätze zu erbringen sind,
3. wie die Spielmarken (Jetons) kontrolliert werden und
4. wie die Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden.

Die Spielbankordnung ist in den Spielsälen deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen.

### § 20 Aufsicht

(1) Das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages, dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die zur Zulassung verfügbaren Nebenbestimmungen eingehalten werden. Es ist auch zuständige Behörde im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Geldwäschegesetzes.

(2) Das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zu treffen. Es ist insbesondere berechtigt,

1. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb zu verlangen und die Geschäftsunterlagen des Zulassungsinhabers auf seine Kosten durch Dritte prüfen zu lassen,
2. dem Betrieb der Spielbank dienende Räume zu betreten sowie Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen oder auf Kosten des Zulassungsinhabers vornehmen zu lassen,
3. selbst oder durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Zulassungsinhabers teilzunehmen,
4. die Abberufung von Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Zulassungsinhabers zu verlangen.

Das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium kann einzelne Aufsichtsbefugnisse auf andere Behörden übertragen. Die Spielbank ist berechtigt und auf Verlangen der

zuständigen Behörde verpflichtet, Spielerdaten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen. Widerspruch und Klage gegen Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Bei der Ausübung der Aufsicht wird das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium vom Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt unterstützt, das insbesondere

1. auf Ersuchen des für Spielbankaufsicht zuständigen Ministeriums aus kriminalistischer Sicht

a) neue Modelle von Glücksspielgeräten im Hinblick auf Manipulationsmöglichkeiten und bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte Glücksspielgeräte, die sich im Glücksspielbetrieb befinden, prüft,

b) Stellungnahmen zu den veranstalteten Glücksspielen, den von dem für Spielbankaufsicht zuständigen Ministerium zu genehmigenden Spielregeln und allgemeinen Fragen des Spielbetriebs und der Sicherungstechnik abgibt,

2. Erkenntnisse zu Straftaten und Gefahrenlagen beim Betrieb von Spielbanken sowie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 nicht personenbezogen sammelt und auswertet.

(4) Durch das zuständige Finanzamt werden die Ermittlung des Bruttospielertrages und der Tronceinnahmen in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung sowie der Spielbetrieb am Spielort laufend überwacht. Das zuständige Finanzamt kann bei Glücksspielautomaten den Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Bruttospielertrages und der Tronceinnahmen auch durch Auswertung des automatischen Datenerfassungssystems und durch Einsicht in Videoaufzeichnungen am Spielort überwachen. Eine Außenprüfung nach den §§ 194 bis 203 der Abgabenordnung ist zulässig.

(5) Die Finanzämter sind verpflichtet, die weiteren Landesfinanzbehörden im Sinne von § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes berechtigt, das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium über Kenntnisse zu unterrichten, die für die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten von Bedeutung sind. Das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium ist berechtigt, erlangte Kenntnisse gegenüber den Landesfinanzbehörden nach Satz 1 zu offenbaren, soweit die Offenbarung der Durchführung eines abgaberechtlichen Verfahrens dient. Das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium und die Landesfinanzbehörden nach Satz 1 sind ferner berechtigt, erlangte Kenntnisse den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, soweit die Offenbarung der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dient.

(6) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, dem für Spielbankaufsicht zuständigen Ministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Bericht über die Tronceabrechnung sowie den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

§ 21  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages bei dem Betrieb von Spielbanken nicht sicherstellt, dass Minderjährige von der Teilnahme an Glücksspielen ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages öffentliche Glücksspiele im Internet veranstaltet,
3. den Bestimmungen über die Werbung nach § 5 Abs. 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages bei dem Betrieb von Spielbanken nicht über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der dort angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufklärt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages seiner Pflicht zur Teilnahme an einem übergreifenden Sperrsystem nicht nachkommt,
6. entgegen § 20 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages gesperrte Spieler am Spielbetrieb in Spielbanken teilnehmen lässt oder
7. den Bestimmungen über die Pflicht zur Identitätsfeststellung und zum Abgleich mit der Sperrdatei nach § 20 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Spielbank ohne Zulassung betreibt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 2 die Zulassung einem anderen zur Ausübung überlässt,
3. gegen eine mit einer Zulassung verbundene Nebenbestimmung nach § 2 Abs. 7 Satz 1 verstößt,
4. die vorherige Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht einholt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 die Aufnahme von Darlehen nicht anzeigt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Minderjährigen den Zutritt zu den Spielsälen gestattet,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 als Zulassungsinhaber oder als sein Ehegatte oder Eingetragener Lebenspartner am Glücksspiel teilnimmt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 als Person, die dem Zulassungsinhaber als Gesellschafter oder als Mitglied eines Organs oder der Geschäftsführung angehört, oder jeweils als deren Ehegatte oder Eingetragener Lebenspartner am Glücksspiel teilnimmt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 als Person, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem Zulassungsinhaber steht, oder als deren Ehegatte oder Eingetragener Lebenspartner am Glücksspiel teilnimmt,

10. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 als Inhaber eines Wirtschaftsbetriebes in der jeweiligen Spielbank oder als in diesen Betrieben Beschäftigter oder jeweils als sein Ehegatte oder Eingetragener Lebenspartner am Glücksspiel teilnimmt,
11. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 als Bediensteter, der die Aufsicht über die Spielbank führt, den Spielbetrieb überwacht oder die Beteiligung des Landes an der Spielbankgesellschaft verwaltet, oder als sein Ehegatte oder Eingetragener Lebenspartner am Glücksspiel teilnimmt,
12. entgegen § 7 keine oder keine ordnungsgemäße Besucherdatei führt,
13. entgegen § 8 Abs. 1 technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen nicht oder ohne Genehmigung einsetzt,
14. entgegen § 8 Abs. 7 auf den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen in den Eingangsbereichen nicht deutlich sichtbar oder nicht gut lesbar hinweist,
15. andere als die in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Glücksspiele veranstaltet,
16. entgegen § 9 Abs. 2 Spielgeräte aufstellt, die nach § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung einer Erlaubnis zur Aufstellung bedürfen,
17. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein automatisches Datenerfassungssystem weder einrichtet noch unterhält,
18. entgegen § 9 Abs. 4 Glücksspielautomaten weder unverzüglich sperrt noch austauscht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Automaten technische Mängel aufweisen oder an ihnen manipuliert wurde,
19. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 1 Spielregeln nicht oder nicht deutlich sichtbar oder nicht gut lesbar in den Spielsälen aushängt oder auslegt,
20. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 auf Glücksspielautomaten die Gewinnmöglichkeiten und Gewinnwahrscheinlichkeiten nicht ausweist,
21. entgegen § 10 Satz 1 Besuchern der Spielbank zum Zweck der Teilnahme an Glücksspielen Kredit gewährt oder durch Beauftragte gewähren lässt,
22. entgegen § 10 Satz 2 Spielern hinsichtlich der Höhe der Entgelte Vergünstigungen, Nachlässe des Entgeltes oder auf das Entgelt oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt,
23. entgegen § 14 Abs. 1 Zuwendungen nicht unverzüglich den dafür aufgestellten Behältern (Tronc) zuführt,
24. einer Anordnung oder sonstigen Maßnahme nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
25. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 4 auf Verlangen der Behörde anonymisierte Spielerdaten nicht zur Verfügung stellt oder
26. entgegen § 20 Abs. 6 den Jahresabschluss oder Berichte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 5 Abs. 7 oder § 19 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu siebenhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

(5) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, einschließlich der Einnahmen aus der Ordnungswidrigkeit und der aus den Einnahmen beschafften Gegenstände eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

#### § 22

##### Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes werden das Grundrecht auf

1. Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und
2. Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

eingeschränkt.

#### § 23

##### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 24

##### Übergangsvorschriften

(1) Eine aufgrund des bisherigen Rechts erteilte und noch bestehende Zulassung einer Spielbank oder Zweigstelle gilt mit den Maßgaben dieses Gesetzes fort. Sie ist auf Antrag einmalig und auf eine Laufzeit von höchstens 15 Jahren zu verlängern, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 vorliegen; eines Verfahrens nach § 4 bedarf es nicht.

(2) Zulassungsinhaber ist eine Gesellschaft in einer Rechtsform des Privatrechts, deren sämtliche Anteile unmittelbar dem Land gehören. Das Land kann seine Anteile unter Fortgeltung der erteilten Zulassungen ganz oder zum Teil veräußern. Die Veräußerung bedarf der vorherigen Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung setzt eine vorangegangene öffentliche Ausschreibung durch das für Spielbankaufsicht zuständige Ministerium voraus und ist im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

(3) Solange das Land von der Möglichkeit einer Veräußerung seiner Anteile keinen Gebrauch macht, darf die Zulassung nur dem Land selbst, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, deren Träger das Land ist, oder einer Gesellschaft in einer Rechtsform des Privatrechts, deren sämtliche Anteile unmittelbar oder mittelbar dem Land gehören, erteilt werden. § 4 findet keine Anwendung.

#### § 25

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 3 am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Spielbankgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 412, 423), außer Kraft. § 5 Abs. 7 und § 19 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 16. Dezember 2009.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Hövelmann

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz  
zur Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Sachsen-Anhalt.<sup>1</sup>**

**Vom 16. Dezember 2009.**

**Inhaltsübersicht**

- |            |   |
|------------|---|
| Artikel 1  | Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner, zur Regelung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit sowie zur verwaltungskostenrechtlichen Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Sachsen-Anhalt (Einheitlicher-Ansprechpartner-Gesetz – EAG LSA) |
| Artikel 2  | Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DolmG LSA)   |
| Artikel 3  | Änderung des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt   |
| Artikel 4  | Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt  |
| Artikel 5  | Änderung des Landespressegesetzes   |
| Artikel 6  | Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt   |
| Artikel 7  | Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt  |
| Artikel 8  | Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt   |
| Artikel 9  | Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes  |
| Artikel 10 | Änderung des Feld- und Forstordnungsgesetzes  |
| Artikel 11 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten   |

Artikel 1  
Gesetz

über den einheitlichen Ansprechpartner, zur Regelung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit sowie zur verwaltungskostenrechtlichen Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Sachsen-Anhalt (Einheitlicher-Ansprechpartner-Gesetz – EAG LSA).

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36). Artikel 2 dieses Gesetzes dient ferner der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16. 10. 2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4. 4. 2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3. 2. 2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. 4. 2009, S. 11).

Abschnitt 1  
Einheitlicher Ansprechpartner

§ 1  
Geltungsbereich

Die §§ 1 bis 10 finden Anwendung auf behördliche Verfahren betreffend

1. Dienstleistungserbringer nach Artikel 4 Nr. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36), die Dienstleistungen nach Artikel 4 Nr. 1 der Richtlinie anbieten oder erbringen, die nicht nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie vom Anwendungsbereich ausgenommen sind,
2. Dienstleistungsempfänger nach Artikel 4 Nr. 3 der Richtlinie 2006/123/EG, die für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen möchten, die nicht nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie vom Anwendungsbereich ausgenommen ist,
3. inländische Dienstleistungserbringer entsprechend Nummer 1, die im Land Sachsen-Anhalt eine Dienstleistung anbieten, erbringen oder beabsichtigen, diese anzubieten oder zu erbringen,
4. inländische Dienstleistungsempfänger entsprechend Nummer 2, die für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung eines inländischen Dienstleistungserbringers in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen möchten,
5. Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger aus Drittstaaten, denen vertraglich ein entsprechender Rechtsanspruch eingeräumt wurde.

§ 2  
Einheitlicher Ansprechpartner

(1) Das Landesverwaltungsamt ist einheitlicher Ansprechpartner für das Land Sachsen-Anhalt.

(2) Der einheitliche Ansprechpartner für das Land Sachsen-Anhalt ist einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Informationspflichten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 71c des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten auch gegenüber Dienstleistungsemp-

fängern. Das Informationsangebot des einheitlichen Ansprechpartners soll mehrsprachig sein.

### § 3

#### Verbundene Verfahren

(1) Wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet, dass ein behördliches Verfahren über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann, so gilt das auch für solche Verfahren, die in unmittelbarem Sachzusammenhang mit der Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit stehen und deren Abwicklung über die einheitliche Stelle zweckmäßig und geboten ist (verbundene Verfahren). Die Landesregierung wird ermächtigt, die verbundenen Verfahren durch Verordnung festzulegen.

(2) Auf verbundene Verfahren findet § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 keine Anwendung.

### § 4

#### Verfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für Bundesgesetze, die die Länder als eigene Angelegenheit ausführen, die Geltung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 42a und 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für behördliche Verfahren anzuordnen, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen.

(2) Sofern in Bundesgesetzen, die die Länder als eigene Angelegenheit ausführen, angeordnet wird, dass das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, wird die Landesregierung ermächtigt, für behördliche Verfahren, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, durch Verordnung abweichende Regelungen zu treffen.

### § 5

#### Anzeigepflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer von einem Dienstleistungserbringer beantragten Tätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Antragsteller dem einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

1. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen,
2. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen.

### § 6

#### Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden und der einheitliche Ansprechpartner sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Diese Zusammenarbeit erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem einheitlichen Ansprechpartner und den zuständigen Behörden zu regeln. Dies betrifft insbesondere:

1. Vorgaben zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung und der elektronischen Kommunikation,
2. die Festlegung der Befugnisse zum Datenzugriff und Datenaustausch,
3. die zu nutzenden Formulare und Formblätter,
4. die Festlegung der Zuständigkeit und des Verfahrens für die Informationsbereitstellung,
5. die Informationspflichten der zuständigen Behörden gegenüber dem einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere
  - a) die Mitteilung, welche Unterlagen und Angaben des Dienstleistungserbringers zur abschließenden Bearbeitung erforderlich sind,
  - b) die Mitteilung von Verfahrenshandlungen, welche die zuständige Behörde unmittelbar gegenüber dem Dienstleistungserbringer auf dessen Verlangen hin vornimmt,
  - c) die Mitteilung aller für das Genehmigungs-, Bewilligungs-, Erlaubnis- oder Anzeigeverfahren wesentlichen Änderungen, sofern sie vom Dienstleistungserbringer nicht unmittelbar dem einheitlichen Ansprechpartner bekannt gegeben werden,
  - d) die Mitteilung von Rechtsänderungen, die die Tätigkeit des einheitlichen Ansprechpartners betreffen.

(3) Die Pflicht der zuständigen Behörden zur Zusammenarbeit mit dem einheitlichen Ansprechpartner besteht für sämtliche behördlichen Verfahren, die über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können.

### § 7

#### Ausgleich für Kosten bei den kommunalen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen

(1) Die kommunalen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen erhalten für die Wahrnehmung der nach § 6 übertragenen Aufgaben einen Betrag von 41 Euro für jedes behördliche Verfahren, für das eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem einheitlichen Ansprechpartner besteht. Die Zahlung erfolgt jährlich, erstmals zum 31. Dezember 2010. Die Höhe des zu zahlenden Betrages wird jährlich zum Stichtag 30. November ermittelt.

(2) Die aufgrund der Wahrnehmung der nach § 6 übertragenen Aufgaben tatsächlich entstandenen Kosten werden unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände nach Ablauf von zwei Jahren ermittelt. Der Betrag nach Absatz 1 wird angepasst, soweit dies erforderlich ist. Eine Differenz zwischen der Zahlung des Landes und der tatsächlichen Kostenbelastung ist auszugleichen.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Land die technischen Voraussetzungen für die elek-

tronische Verfahrensabwicklung und für die elektronische Kommunikation geschaffen hat.

§ 8  
Fachaufsicht

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium übt die Fachaufsicht über den einheitlichen Ansprechpartner aus.

§ 9  
Kosten

(1) Der einheitliche Ansprechpartner erhebt für seine Tätigkeit nach diesem Gesetz Kosten. Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Kosten ist der Verwaltungsaufwand des einheitlichen Ansprechpartners.

(2) Die für die Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG zu erhebenden Kosten sind nur nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen.

(3) Die Kosten müssen vertretbar sein.

(4) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, sind die Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erheben.

Abschnitt 2  
Europäische Verwaltungszusammenarbeit

§ 10  
Zuständige Stellen, Organisation des Verfahrens

(1) Das Landesverwaltungsamt ist

1. Verbindungsstelle nach Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG und
2. zuständig für die Entgegennahme und Weiterleitung von Unterrichtungen nach Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG
  - a) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission durch die Behörden im Land Sachsen-Anhalt und
  - b) der Behörden im Land Sachsen-Anhalt durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden richten Ersuchen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 8a und 8b des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Angelegenheiten der Richtlinie 2006/123/EG zur Weiterleitung an die Landkreise. Entsprechende Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union an die kreisangehörigen Gemeinden sind von den Landkreisen weiterzuleiten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen und
2. das Verfahren hinsichtlich

a) der Weiterleitung von Unterrichtungen nach Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG durch das Landesverwaltungsamt,

b) der Weiterleitung und der Bearbeitung von Ersuchen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 8a und 8b des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der Richtlinie 2006/123/EG

näher zu regeln.

§ 11  
Ausgleich für Kosten bei den Landkreisen

Die Landkreise erhalten insgesamt für die Erfüllung der Aufgaben nach § 10 Abs. 2 gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden für das Jahr 2010 einen Betrag von 955 Euro. Den gleichen Betrag erhalten sie auch im Jahr 2011. Der Betrag wird für die Folgejahre nach einer Überprüfung der Auswirkungen unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände an die tatsächliche Belastung der Landkreise angepasst. Eine im Rahmen der Überprüfung für die Jahre 2010 und 2011 festgestellte Differenz zwischen der Zahlung des Landes und der tatsächlichen Belastung der Landkreise ist auszugleichen.

Abschnitt 3  
Schlussvorschriften

§ 12  
Evaluierung

Die Benennung des Landesverwaltungsamtes als einheitlicher Ansprechpartner wird durch die Landesregierung im dritten Quartal 2012 überprüft; dem Landtag wird über das Ergebnis im zweiten Quartal 2013 berichtet.

§ 13  
Einschränkung von Grundrechten

Die §§ 5 und 6 dieses Gesetzes schränken das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.

Artikel 2  
Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
(DolmG LSA).

§ 1  
Anwendungsbereich

(1) Zur Sprachenübertragung eines Textes oder einer Aussage aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache werden für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke allgemein beeidigt und öffentlich bestellt:

1. Übersetzerinnen und Übersetzer (schriftliche Übertragung),
2. Dolmetscherinnen und Dolmetscher (mündliche Übertragung).

(2) Die Vorschriften für Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten entsprechend für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher.

## § 2 Zuständigkeit

(1) Für die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die antragstellende Person ihre berufliche Niederlassung hat. Bei Antragstellern ohne berufliche Niederlassung in Sachsen-Anhalt ist die Hauptwohnung maßgebend.

(2) Für die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung von Personen, die weder ihre berufliche Niederlassung noch ihre Hauptwohnung in Sachsen-Anhalt haben, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Halle zuständig.

(3) Die Verfahren nach diesem Gesetz können mit Ausnahme der Beeidigung über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

## § 3 Voraussetzungen für die Beeidigung und Bestellung

(1) Auf Antrag wird allgemein beeidigt und öffentlich bestellt, wer

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügt,
2. volljährig ist,
3. zuverlässig ist; unzuverlässig ist in der Regel, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, falscher uneidlicher Aussage, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
4. fachlich geeignet ist und
5. in keinem anderen Bundesland als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder öffentlich bestellt oder im Sinne des § 142 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung ermächtigt worden ist.

(2) Dem Antrag sind die für den Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen.

## § 4 Fachliche Eignung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 hat, wer

1. im Geltungsbereich des Grundgesetzes
  - a) über den Abschluss eines einschlägigen akkreditierten Studienganges an einer Hochschule als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher,
  - b) über einen mit Buchstabe a vergleichbaren Abschluss an einer Hochschule oder
  - c) über eine staatliche Prüfung als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher verfügt oder
2. außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes
  - a) über den Abschluss eines Studienganges oder
  - b) über eine bestandene staatliche Prüfung als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher verfügt, der oder die gleichwertig ist.

(2) Das für akademisches Studien- und Prüfungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Verfahren hinsichtlich der Feststellung eines vergleichbaren Abschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b,
  2. die Voraussetzungen, unter denen ein Zertifikatsabschluss einer Hochschule als vergleichbarer Abschluss anerkannt wird,
  3. die Voraussetzungen, unter denen ein Abschluss oder eine staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden,
- zu regeln.

(3) Die Frist für die Feststellung eines vergleichbaren Abschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b beträgt drei Monate. Die Frist beginnt nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Feststellung eines gleichwertigen Abschlusses oder einer gleichwertigen staatlichen Prüfung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2.

## § 5 Bestellung und Beeidigung, Bestallungsurkunde

(1) Vor der allgemeinen Beeidigung ist die Übersetzerin oder der Übersetzer, die Dolmetscherin oder der Dolmetscher auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten nach § 8 zu verpflichten. Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

(2) Auf die Beeidigung finden im Übrigen § 189 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 142 Abs. 3, die §§ 480, 481, 483 Abs. 1, § 484 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

(3) Über die Beeidigung und Aushändigung der Bestallungsurkunde ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die Bestellung wird durch die Aushändigung der Bestallungsurkunde wirksam.

(5) Die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung berechtigt zur Führung der Bezeichnung:

1. „Öffentlich bestellte Übersetzerin“ oder „Öffentlich bestellter Übersetzer“,
  2. „Öffentlich bestellte Dolmetscherin“ oder „Öffentlich bestellter Dolmetscher“,
  3. „Öffentlich bestellte Übersetzerin und Dolmetscherin“ oder „Öffentlich bestellter Übersetzer und Dolmetscher“,
- jeweils mit der Angabe der Sprachen, für die sie bestellt sind,
4. „Öffentlich bestellte Gebärdensprachdolmetscherin“ oder „Öffentlich bestellter Gebärdensprachdolmetscher“.

(6) Die Frist für das Bestellungsverfahren beträgt drei Monate. Die Frist beginnt nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

#### § 6

##### Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt vorübergehend und gelegentlich ausüben. Sofern in dem Land der Niederlassung weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit reglementiert ist, gilt dies nur, wenn die Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt wurde. Die erstmalige Wahrnehmung der Tätigkeit ist vorher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Halle schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige müssen folgende Dokumente beigelegt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. sofern der Beruf im Land der Niederlassung nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt wurde, und
3. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt zu erbringen ist.

Außerdem sind in der Anzeige folgende Daten mitzuteilen:

1. Familienname, Vorname, Anrede, akademischer Grad,
2. Anschrift der beruflichen Niederlassung,
3. Angaben, die eine schnelle telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.

(2) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Land Sachsen-Anhalt zu erbringen.

(3) Sobald die Anzeige vollständig vorliegt, nimmt die zuständige Stelle mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 7 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Die vorübergehenden Dienstleistungen des Antragstellers sind unter der in der Sprache des Landes der Niederlassung für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 5 Abs. 5 genannten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

#### § 7

##### Übersetzerinnen-, Übersetzer-, Dolmetscherinnen- und Dolmetscherverzeichnis

(1) Wer eine in § 1 genannte Tätigkeit wahrnimmt oder wahrnehmen will, ist in ein elektronisches Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis wird von den nach § 2 zuständigen Stellen geführt und darf auch für öffentliche Stellen zum Abruf bereitgehalten werden. Das Verzeichnis kann für mehrere Landgerichtsbezirke, auch länderübergreifend, gemeinsam geführt werden. Es enthält neben den in § 6 Abs. 1 Satz 5 genannten Daten folgende Angaben:

1. die Bezeichnung, die aufgrund der Bestellung geführt werden darf,
2. beedigende Stelle und Tag des Wirksamwerdens der Bestellung,
3. Sprachen,
4. Fachgebiete,
5. bei Personen, die vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen, die Angabe „vorübergehend tätig“, die Bezeichnung, unter der die Person im Herkunftsstaat tätig werden darf, und die Anerkennungsbehörde.

(2) Das Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden; die Veröffentlichung im Internet ist zulässig. Das Widerspruchsrecht nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger bleibt unberührt.

(3) Personen, die vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen, können aus dem Verzeichnis gestrichen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die mangelnde Eignung für die wahrgenommene Tätigkeit ergibt. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn die Person im Land der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist.

#### § 8

##### Pflichten

(1) Wer eine in § 1 genannte Tätigkeit wahrnimmt, ist verpflichtet,

1. seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. die ihm anvertrauten Urkunden und sonstigen Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt Unbe-

fugten keine Kenntnis zu geben und sie einschließlich der Übersetzungen nur dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten auszuhändigen und

3. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen.

(2) Wer eine in § 1 genannte Tätigkeit wahrnimmt, ist außerdem verpflichtet, der nach § 2 zuständigen Stelle jede Änderung der Wohnung, der beruflichen Niederlassung und der Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3, eine strafrechtliche Verurteilung, soweit diese 15 Tagessätze übersteigt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Privat- und Geschäftsvermögen oder den Verlust der Bestallungs-urkunde oder des Siegels mitzuteilen.

(3) Die in § 1 genannten Personen sind verpflichtet, Aufträge für Übersetzer- und Dolmetscheraufgaben der Gerichte, Notariate und Behörden innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt zu übernehmen; eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

#### § 9

##### Bestätigung der Übersetzung

(1) Übersetzerinnen und Übersetzer haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der angefertigten Übersetzungen zu bestätigen.

(2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen. Sie muss Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel der Übersetzerin oder des Übersetzers enthalten. Es ist kenntlich zu machen, wenn nur ein Teil der Urkunde übersetzt wurde. Es soll auch auf Auffälligkeiten der übersetzten Urkunde, insbesondere auf unleserliche Wörter, Änderungen und Auslassungen hingewiesen werden, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden wird.

#### § 10

##### Beendigung der Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt

1. bei Wegfall der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen,
2. bei Verzicht,
3. bei Rücknahme oder Widerruf oder
4. bei Anordnung der Betreuung.

(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der nach § 2 zuständigen Stelle zu erklären.

(3) Die Bestellung soll unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn die oder der Bestellte

1. wiederholt mangelhaft übertragen oder
2. gegen ihre oder seine Pflichten nach § 8 verstoßen hat.

Entscheidungen über die Rücknahme oder den Widerruf einer Bestellung sind zuzustellen.

(4) Im Falle von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gilt die Bestellung so lange fort, bis laufende Aufträge erledigt sind.

(5) Mit dem Erlöschen der Bestellung oder dem Ende der Fortgeltung der Bestellung nach Absatz 4 ist die Bestallungsurkunde der nach § 2 zuständigen Stelle zu übergeben. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 52 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

#### § 11

##### Einschränkung von Grundrechten

Die §§ 6, 7 und 8 Abs. 2 dieses Gesetzes schränken das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.

#### § 12

##### Übergangsbestimmung

Allgemeine Beidigungen und öffentliche Bestellungen von Übersetzerinnen und Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach bisherigem Recht gelten fort.

#### Artikel 3

##### Änderung des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 6 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 802), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Anerkennung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 8 wird aufgehoben.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anerkennungen oder Zulassungen in anderen Ländern gelten auch im Land Sachsen-Anhalt. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch geregelt werden, dass Anerkennungen oder Zulassungen in anderen Ländern im Land Sachsen-Anhalt nicht gelten, soweit die in anderen Ländern gestellten Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit oder gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen oder Untersuchungsstellen sowie an die behördlichen Kontrollen zur Ermittlung dieser Anforderungen erheblich hinter den im Land Sachsen-Anhalt gestellten Anforderungen zurückbleiben.“

#### Artikel 4 Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Dem § 105 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 können über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

#### Artikel 5 Änderung des Landespressegesetzes

In § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Landespressegesetzes vom 14. August 1991 (GVBl. LSA S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2007 (GVBl. LSA S. 18, 21), werden die Wörter „des Geltungsbereiches des Grundgesetzes“ durch die Wörter „eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

#### Artikel 6 Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In der der Überschrift angefügten Fußnote wird nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 205 S. 10)“ die Angabe „sowie der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36)“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.  
b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist höchstens um einen Monat verlängert werden darf. Das Eintragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Eintragungen in die Listen nach Satz 1 Nr. 5

Buchst. b, d bis f und h sowie in das Verzeichnis nach Satz 1 Nr. 5 Buchst. c entscheidet der Eintragungsausschuss.“

#### Artikel 7 Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der der Überschrift angefügten Fußnote wird nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 205 S. 10)“ die Angabe „sowie der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36)“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nur in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3, um höchstens einen Monat, verlängert werden darf. Das Eintragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 4 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

#### Artikel 8 Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Dem § 77b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208), geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. LSA S. 353), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit Vorhaben nach Absatz 1 und 3 Satz 2 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36) fallen, findet § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-

Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist bei Vorhaben nach Absatz 1 sechs Monate beträgt. Das Verfahren bei Vorhaben nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

#### Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2008 (GVBl. LSA S. 383), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „öffentlich bestellte und vereidigte landwirtschaftliche Sachverständige für Tierzucht und Tierhaltung als“ eingefügt.
2. Satz 4 wird aufgehoben.

#### Artikel 10

Änderung des Feld- und Forstordnungsgesetzes

§ 7 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Artikel 88 des

Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 552) und Nummer 491 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 172), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zwei Monate beträgt.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

#### Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 28. Dezember 2009 in Kraft. Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4, § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. März 2002 (GVBl. LSA S. 197) tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Magdeburg, den 16. Dezember 2009.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Für den Minister  
für Wirtschaft und Arbeit  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Kultusminister  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Steinecke

Prof. Dr. Böhmer

Prof. Dr. Olbertz

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

## **Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften.**

**Vom 16. Dezember 2009.**

### Artikel 1

#### Änderung des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 802), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird folgende Fußnote angefügt:

„\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. 7. 2001, S. 30).“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die oberste Bodenschutzbehörde stellt frühzeitig fest, ob bei dem Bodenschutzplan oder dessen Fortschreibung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht; die §§ 14a, 14b Abs. 2 bis 4 und § 14d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend. Ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, legt die oberste Bodenschutzbehörde den Untersuchungsrahmen fest, erstellt den Umweltbericht, beteiligt die betroffenen Behörden und führt eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch; die §§ 14f bis 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Umweltbericht zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung bei der Aufstellung des Bodenschutzplanes und der Fortschreibung zu berücksichtigen; § 14k des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Der Veröffentlichung des Bodenschutzplanes und der Fortschreibung nach Absatz 3 ist eine zusammenfassende Erklärung zu den Umweltbewertungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichts sowie eine Darlegung der Überwachungsmaßnahmen auf der Grundlage des Umweltberichts beizufügen; § 14l Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend.

(3) Die Annahme des Bodenschutzplanes und dessen Fortschreibung ist im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann die Informationen entsprechend § 14l Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt werden.“

### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird folgende Fußnote angefügt:

„\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG (ABl. L 156 vom 25. 6. 2003, S. 17).

2. Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25. 6. 2003, S. 17).“

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 3 gilt zudem auch für alle in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Vorhaben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die §§ 1, 2, 3a, 3b Abs. 1, 2, 3 Satz 1 bis 3, die §§ 3c, 3e Abs. 1, die §§ 3f bis 14, 16, 17, 25 Abs. 1 bis 4 und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten für die Vorhaben der Anlage 1 entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 3c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3c“ ersetzt.

4. In Anlage 1 Nr. 7.1 Spalte „Vorhaben“ wird die Angabe „Landeswaldgesetzes vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Nummer 489 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 172) und durch § 25 des Gesetzes vom 2. April 2002

(GVBl. LSA S. 214, 219),“ durch die Wörter „Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3.6 erhält folgende Fassung:

„2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder gemäß den §§ 48, 49 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt oder nach den §§ 143, 144 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes oder gemäß § 96 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.“

b) In Nummer 2.3.8 wird die Angabe „vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902, 2903)“ gestrichen.

### Artikel 3 Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208), geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. LSA S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG (ABl. L 156 vom 25. 6. 2003, S. 17),
2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. 12. 2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG (ABl. L 81 vom 20. 3. 2008, S. 60),
3. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. 7. 2001, S. 30),
4. Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25. 6. 2003, S. 17),

5. Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29. 1. 2008, S. 8).“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 31g wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 31h Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Zugang zu Informationen“.

b) Nach der Angabe zu § 52 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 52a Kooperativer Gewässerschutz, Zuschussgewährung“.

c) Die Angabe zum Zweiten Teil Kapitel IV Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3  
Überschwemmungsgebiete und  
überschwemmungsgefährdete Gebiete,  
Hochwasserschutzpläne,  
Kooperation in den Flussgebietseinheiten“.

d) Nach den Wörtern „Abschnitt 3 Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete, Hochwasserschutzpläne, Kooperation in den Flussgebietseinheiten“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 95a Bestimmung der Schäden verursachenden Gewässer und Gewässerabschnitte“.

e) Nach der Angabe zu § 98a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 98b Hochwasserschutzpläne

§ 98c Kooperation in den Flussgebietseinheiten“.

f) In der Angabe zur Überschrift des Sechsten Teils wird das Wort „Datenverarbeitung,“ gestrichen.

g) In der Angabe zu § 184 werden die Wörter „ , Strategische Umweltprüfung von Maßnahmenprogrammen“ angefügt.

h) Die Angabe zu § 186 erhält folgende Fassung:

„§ 186 Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten und Aufzeichnungen, Unterrichts- und Überlassungspflichten“.

i) Nach der Angabe zu § 196 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 196a Einschränkung von Grundrechten“.

3. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „der Gewässergüte“ durch die Wörter „des Gewässerzustandes“ ersetzt.

4. In § 2b Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wasserrahmenrichtlinie“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „sowie in § 40 Abs. 2“ durch die Angabe „ , in § 40 Abs. 2 sowie in § 183 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „gelten die §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
7. § 31a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ist mit dem Betrieb oder der Änderung des Betriebes einer Anlage im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29. 1. 2008, S. 8) eine Gewässerbenutzung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 oder § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder eine wesentliche Änderung dieser Gewässerbenutzung verbunden, so sind neben den sonstigen Bestimmungen über die Erteilung der Erlaubnis die Vorschriften dieses Abschnitts zu beachten. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.“
- b) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
8. § 31b Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Niederschlagswassers“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „und“ angefügt.

- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht“.
9. § 31c erhält folgende Fassung:
- „§ 31c  
Grenzüberschreitende  
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- (1) Kann die Gewässerbenutzung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen auf die Umwelt erheblich berührt wird, darum, so stellt die zuständige Behörde den von dem anderen Staat benannten Behörden Antrag und Unterlagen nach § 31h Abs. 2 zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung wie der Öffentlichkeit; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten.
- (2) Die zuständige Behörde teilt den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden den geplanten zeitlichen Ablauf des Erlaubnisverfahrens mit. § 11a Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 bis 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474), gilt entsprechend.“
10. § 31d Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Daten“ durch die Wörter „Ergebnisse der durchgeführten Überwachung“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Umweltinformationsgesetzes“ werden die Wörter „des Landes Sachsen-Anhalt“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „machen“ wird folgender Halbsatz angefügt:
- „; abweichend von § 3 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist das Verfahren kostenfrei“.
11. Nach § 31g wird folgender § 31h eingefügt:
- „§ 31h  
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
und Zugang zu Informationen
- (1) Bei dem Erlaubnisverfahren nach § 31a und bei der Anpassung der Erlaubnis nach § 31e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu beteiligen und zu informieren.
- (2) Die Wasserbehörde macht beantragte oder von ihr nach § 31e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vorgesehene Entscheidungen öffentlich bekannt und beteiligt in ihrem Aufgabenbereich berührte Behörden. Für die öffentliche Bekanntmachung, für die Auslegung von Antrag

und Unterlagen sowie für die Behördenbeteiligung gelten § 10 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die §§ 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren sinngemäß.

(3) Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, zu dem Vorhaben innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung zu nehmen. Mit Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen das Vorhaben, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Bei Entscheidungen nach § 31e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sind Personen einwendungsbefugt, deren Belange durch die vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen berührt sind, sowie Vereinigungen, die den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 oder des § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) entsprechen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Inhalt der Entscheidung einschließlich der Begründung und der Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden kann und eine kostenfreie Kopie der Entscheidung erhältlich ist.“

12. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist der Benutzer ein Unternehmen im Sinne des § 46a Satz 1, so kann der Gewässerschutzbeauftragte seiner Berichtspflicht durch Verweis auf gleichwertige Dokumentationen nachkommen, die er im Rahmen seiner Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung erstellt hat.“

13. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „(ABl. EG Nr. L 114 S. 1)“ durch die Angabe „(ABl. L 114 vom 24. 4. 2002, S. 1, L 327 vom 4. 12. 2002, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ gestrichen.

14. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Ausgleichszahlungen nach § 52“ durch die Wörter „Zuschussgewährungen nach § 52a“ ersetzt.

15. In § 48 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

16. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

17. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Kooperativer Gewässerschutz, Zuschussgewährung

(1) Das Land gewährt den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung für Entschädigungs-, Ausgleichs- und sonstige Leistungen, die sie den bodenbewirtschaftenden Personen für Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung und für sonstige Maßnahmen einer Zusammenarbeit aufgrund freiwilliger Vereinbarungen zukommen lassen, einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die zwischen Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und den bodenbewirtschaftenden Personen vereinbarten Maßnahmen einer Zusammenarbeit in festgesetzten Wasserschutzgebieten oder in Gebieten, die die Voraussetzungen einer Festsetzung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, müssen den Vorgaben der Richtlinie nach Absatz 2 entsprechen.

(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium regelt die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung, die Kriterien für die Festlegung der Zuschusshöhe und das Verfahren durch eine Richtlinie. Die Zuschussgewährung wird durch Vertrag mit den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung festgelegt. Kündigt das Land einen Vertrag aus wichtigem Grund, den das Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zu vertreten hat, kann eine erneute Zuschussgewährung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, falls ein Wasserentnahmeentgelt nach § 47 erhoben wird.“

18. In § 75 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(nach Absatz 1)“ durch den Klammerzusatz „(Absätze 1 und 2)“ ersetzt.

19. In der Überschrift des Abschnittes 3 im Zweiten Teil Kapitel IV werden nach dem Wort „Gebiete“ die Wörter „,Hochwasserschutzpläne, Kooperation in den Flussgebietseinheiten“ angefügt.

20. Nach den Wörtern „Abschnitt 3 Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete, Hochwasserschutzpläne, Kooperation in den Flussgebietseinheiten“ wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

Bestimmung der Schäden verursachenden Gewässer und Gewässerabschnitte

(1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium bestimmt die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind; bei den zu erwartenden nicht nur geringfügigen Schäden sollen auch mögliche zukünftige Bebauungen berücksichtigt werden. Die Bestimmung der Gewässer und Gewässerabschnitte ist an neue Erkenntnisse anzupassen.

(2) Die bestimmten Gewässer und Gewässerabschnitte und die Anpassungen sind in Text- und Kartenform entsprechend § 184 Abs. 5 zu veröffentlichen.“

21. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wasserbehörden setzen durch Verordnung für die nach § 95a Abs. 1 bestimmten Gewässer und Gewässerabschnitte die Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 31b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes fest, soweit die Überschwemmungsgebiete nicht nach Absatz 2 als festgesetzt gelten; in der Verordnung erlassen sie die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften, soweit es

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung, von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses oder
5. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser

erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Spätestens bis zum 10. Mai 2012 werden nach Absatz 1 als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Die Festsetzung erfolgt für die Überschwemmungsgebiete, in denen ein hohes Schadenspotenzial bei Überschwemmungen besteht, insbesondere Siedlungsgebiete, bis zum 10. Mai 2010. Vor der Festsetzung ist der Entwurf der Verordnung bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen. Der Hinweis auf die Auslegung und darauf, sich zum Entwurf der Verordnung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde äußern zu können, ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Wasserbehörde bekannt zu machen. Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „10. Mai 2012“ und das Wort „hundert“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

bb) In Satz 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

22. In § 98a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 31b Abs. 1“ ersetzt.

23. Nach § 98a werden die folgenden §§ 98b und 98c eingefügt:

„§ 98b  
Hochwasserschutzpläne

(1) Für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss, den technischen Hochwasserschutz und die Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung, von Rückhalteflächen sowie weitere dem Hochwasserschutz dienende Maßnahmen sind Hochwasserschutzpläne aufzustellen, soweit dies erforderlich ist. Die Hochwasserschutzpläne dienen dem Ziel, die Gefahren, die mindestens von einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser ausgehen, so weit wie möglich und verhältnismäßig zu minimieren. In die Hochwasserschutzpläne sind insbesondere Maßnahmen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen, zu deren Flutung und Entleerung nach den Anforderungen des optimierten Hochwasserabflusses in Flussgebietseinheiten, zur Rückverlegung von Deichen, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Auen sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser aufzunehmen.

(2) Für Hochwasserschutzpläne und deren Aktualisierung ist nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, sofern nicht die Durchführung entsprechend § 14d Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Die für die Aufstellung der Hochwasserschutzpläne zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen fest, erstellt den Umweltbericht, beteiligt die betroffenen Behörden und führt eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Die §§ 14a und 14f bis 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Umweltbericht zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung bei der Aufstellung der Hochwasserschutzpläne und deren Aktualisierung zu berücksichtigen sowie die bei der Durchführung der Hochwasserschutzpläne sich ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen; die §§ 14k und 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend.

(3) Die Annahme der Hochwasserschutzpläne und deren Aktualisierungen sind im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann die Informationen entsprechend § 14l Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt werden.

(4) Die Hochwasserschutzpläne sind aufzustellen und anschließend regelmäßig, spätestens nach Auftreten von Hochwasserlagen, zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen ist nicht erforderlich, wenn bestehende Pläne zur Verbesserung des Hochwasserschutzes den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen; für die Überprüfung und Aktualisierung bestehender Pläne gelten Satz 1 und Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 98c

Kooperation in den Flussgebietseinheiten

Der Hochwasserschutz in den Flussgebietseinheiten, insbesondere die Abstimmung der Hochwasserschutzpläne und der Maßnahmen, wird von dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium oder von der von ihm bestimmten Stelle mit den betroffenen Ländern und Mitgliedsstaaten der Europäischen Union koordiniert; § 98b Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Es können auch grenzüberschreitend gemeinsame Hochwasserschutzpläne erstellt werden. § 183 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

24. § 103 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Land, soweit nicht dem Bund die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt und soweit nicht in einer Entscheidung nach § 112 Abs. 2 Abweichendes festgelegt wird.“

25. § 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „am Verfahren Beteiligten“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „eines am Verfahren Beteiligten“ gestrichen.

26. In § 118 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „und Flurneuordnung, des staatlichen Forstamts“ durch die Wörter „, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde“ ersetzt.

27. In § 120 Abs. 2 wird die Angabe „§ 74 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

28. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 75 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 75 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

29. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) In Verfahren zur Zulassung von Polderdeichen ist für den Fall der behördlichen Verfügung

der Flutung der Polder über die Verpflichtung zur Entschädigung dem Grunde nach zu entscheiden.“

b) Absatz 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Das Deichregister ergänzt das Verzeichnis in der Anlage 5 und ist in der jeweils aktuellen Fassung auf Dauer öffentlich auszulegen; die Stellen, bei denen die öffentliche Auslegung erfolgt, sind zu veröffentlichen.“

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu der Deichschau sind die unteren Wasserbehörden, die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, die jeweiligen Unterhaltungsverbände (§ 104), die Gemeinden sowie je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und der im Rahmen des § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Vereine hinzuzuziehen; erforderliche Maßnahmen sind so weit wie möglich während der Deichschau zwischen den Beteiligten abzustimmen und in einer Niederschrift entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 68 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzunehmen.“

30. § 152a erhält folgende Fassung:

„§ 152a  
Zusätzliche Regelungen bei Industrieanlagen und ähnlichen Anlagen für Einleitungen in Abwasseranlagen

Ist mit dem Betrieb oder der Änderung des Betriebes einer Anlage im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 der Richtlinie 2008/1/EG eine Einleitung nach § 152 oder eine wesentliche Änderung dieser Einleitung verbunden, darf eine Genehmigung für die Einleitung nur erteilt werden, wenn neben den sonstigen Bestimmungen über die Erteilung der Genehmigung die Vorschriften des Ersten Teils Kapitel I Abschnitt 2a entsprechend eingehalten werden. § 31a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

31. § 153 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wasserbehörden können für Einzugsgebiete von Gewässern oder Teilen davon Pläne zur Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten aufstellen (Abwasserbeseitigungspläne). In diesen Plänen können insbesondere die Standorte für bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser, ihr Einzugsbereich, Grundzüge für die Abwasserbehandlung, die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sowie die Träger der Maßnahmen festgelegt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „den amtlichen Verkündungsblättern der Regierungspräsidien“ durch die Wörter „dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landesverwaltungsamtes“ ersetzt.

32. In § 155 Satz 3 wird die Angabe „§ 74 Abs. 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

33. In § 157a Abs. 1 werden die Wörter „es aus Gründen des öffentlichen Wohls dringend geboten ist und die Aufgabe ohne den Zusammenschluss oder Anschluss nicht oder nur unwirtschaftlich wirksam erfüllt werden kann“ durch die Wörter „für den Zusammenschluss oder Anschluss ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht“ ersetzt.
34. § 157b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Stimmberechtigten, bezogen auf die Anzahl der Stimmen,“ durch die Wörter „satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Für den Zusammenschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verbandsvorsitzenden“ durch die Wörter „Vorsitzenden der Verbandsversammlung“ ersetzt.
35. § 158 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „; sie werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt“ gestrichen.
36. In § 161 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
37. Dem § 163 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „; Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind“ angefügt.
38. In der Überschrift des Sechsten Teils wird das Wort „Datenverarbeitung,“ gestrichen.
39. In § 175 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
40. In § 181 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „auf Antrag oder von Amts wegen“ eingefügt.
41. In § 183 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Wasserrahmenrichtlinie“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
42. § 184 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „, Strategische Umweltprüfung von Maßnahmenprogrammen“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
 „(2a) Für das Maßnahmenprogramm ist nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage 3 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, sofern nicht die Durchführung entsprechend § 14d Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle legt den Untersuchungsrahmen fest, erstellt den Umweltbericht und beteiligt die betroffenen Behörden. Die §§ 14a und 14f bis 14h des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewirtschaftungsplans“ die Wörter „, des Maßnahmenprogramms sowie des Umweltberichts“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „gewährt: § 10 des Umweltinformationsgesetzes findet keine Anwendung“ durch die Wörter „des Landes Sachsen-Anhalt mit der Maßgabe gewährt, dass § 1 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 10 des Umweltinformationsgesetzes keine entsprechende Anwendung findet“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:  
 „(4a) Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Umweltbericht zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms zu berücksichtigen; § 14k des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Der Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms nach § 183 Abs. 2 Satz 4 ist eine zusammenfassende Erklärung zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichts sowie eine Darlegung der Überwachungsmaßnahmen auf der Grundlage des Umweltberichts beizufügen; § 14l Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend. Die Überwachung soll soweit möglich mit den Überwachungsmaßnahmen verbunden werden, die nach der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Wasserrahmenrichtlinie vom 24. August 2005 (GVBl. LSA S. 564) festgelegt sind.“
43. Die Überschrift des § 186 erhält folgende Fassung:  
 „§ 186  
 Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten und Aufzeichnungen, Unterrichts- und Überlassungspflichten“.
44. § 191 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „gestattet“ die Wörter „oder auf dem die Schifffahrt nicht allgemein oder im Einzelfall zugelassen“ eingefügt.
- b) In Nummer 7 Buchst. a und Nummer 9 wird das Wort „Unternehmer“ jeweils durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.
45. In Anlage 2 Nr. 12 wird die Angabe „Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates, geändert durch Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ durch die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2008/1/EG“ ersetzt.
46. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Teil „Fließgewässer“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der laufenden Nummer 39 wird folgende laufende Nummer 39a eingefügt:  
„39a Gülper Havel Abzweig Havel Landesgrenze Brandenburg 1,5 bei Molkenberg“.
- bb) In der laufenden Nummer 41 Spalte „Bemerkungen“ werden die Wörter „einschließlich Abschlagsgraben zum Königsauer See“ eingefügt.
- cc) Nach der laufenden Nummer 67 wird folgende laufende Nummer 67a eingefügt:  
„67a Neue Dosse Landesgrenze Brandenburg Mündung in die Havel 2,6“.
- dd) In der laufenden Nummer 68 Spalte „Bemerkungen“ werden die Wörter „ausgenommen Alte Havel mit Lütowsee“ eingefügt.
- ee) Nach der laufenden Nummer 98 wird folgende laufende Nummer 98a eingefügt:  
„98a Stremel Abschlag Neue Jäglitz Mündung in die Havel 2,1“.
- ff) Die laufende Nummer 120 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Spalte „Länge (km)“ wird die Angabe „68,4“ durch die Angabe „74,7“ ersetzt.
- bbb) In der Spalte „Bemerkungen“ werden die Wörter „einschließlich Flutmulde Osmarsleben“ eingefügt.
- b) Im Teil „Stehende Gewässer“ laufende Nummer 28 wird in der Spalte „Fläche (ha)“ die Angabe „600,0“ durch die Angabe „1 430,0“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „für das aus der öffentlichen Kanalisation eingeleitete Abwasser und“ gestrichen.

2. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „228 bis 239“ durch die Angabe „228 bis 233, 234 bis 239“ ersetzt.
3. § 13 erhält folgende Fassung:

#### „§ 13 Verwaltungsaufwand

Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird der Verwaltungsaufwand gedeckt, der den Wasserbehörden durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entsteht. Nicht zu diesem Verwaltungsaufwand gehören die Kosten der behördlichen Überwachung; § 65 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt findet entsprechende Anwendung.“

#### Artikel 5

##### Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

§ 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:
- „1. Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Hochwasserschutzplänen nach § 98b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt;“.
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

#### Artikel 6

##### Änderung des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 523), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird folgende Fußnote angefügt:

„\*Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. 7. 2001, S. 30).“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Bei der Aufstellung und der Änderung forstlicher Rahmenpläne ist eine Strategische Umweltprüfung nach Maßgabe des § 14b Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die übrigen Vorschriften des Teils 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind entsprechend anzuwenden.“

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Angrenzende“ die Wörter „sowie weniger als 20 Meter entfernte“ eingefügt.

**Artikel 7**  
**Änderung des Naturschutzgesetzes**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520), wird wie folgt geändert:

1. Der Fußnote zur Überschrift des Gesetzes wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. 7. 2001, S. 30).“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 13a Strategische Umweltprüfung der Landschaftsplanung“.
- b) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 44a Errichtung von Natura 2000“.
- c) In der Angabe zu § 61 werden die Wörter „ , Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere“ angefügt.

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a  
Strategische Umweltprüfung der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 14 bis 16 ist eine Strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltaus-

wirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. 7. 2001, S. 30) durchzuführen. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nrn. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, § 14k Abs. 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. In die Darstellung nach § 13 Abs. 2 sind die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Werden Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nach Absatz 1 nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“

4. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „ , Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden durch die in Anhang II Buchst. a und Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten wild lebenden Tiere der Arten Wolf (*Canis lupus*), Braunbär (*Ursus arctos*) oder Luchs (*Lynx lynx*) Sachschäden verursacht, so kann dem Betroffenen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Schadensausgleich gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Betroffene alle zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt vorgenommen hat. Über die Gewährung des Ausgleichs entscheidet die obere Naturschutzbehörde auf Antrag.“

**Artikel 8**  
**Neubekanntmachung**

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz in der vom Inkrafttreten des Artikels 5 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**Artikel 9**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 16. Dezember 2009.

**Der Präsident des Landtages**  
**von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister**  
**für Landwirtschaft und Umwelt**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Acikens

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz  
zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.<sup>1</sup>**

**Vom 16. Dezember 2009.**

§ 1

Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,

2. Bauprodukte, die

a) nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder

b) auf der Grundlage von unmittelbar geltenden Vorschriften der Europäischen Union

in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, wenn die Vorschriften nach den Buchstaben a oder b die wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes nicht berücksichtigen, und

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Wörter „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft“ durch die Wörter „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Wörter „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.

3. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Trennwände sind raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen. Sie sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,

2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr und

3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.

Trennwände nach Satz 2 müssen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.“

4. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Decken müssen feuerbeständig sein

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

2. zwischen dem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.“

5. Dem § 47 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2015 dementsprechend auszustatten.“

6. § 55 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Bauleiter oder die Bauleiterin hat seine oder ihre Tätigkeit mit der Tätigkeit der Fachbauleiter oder Fachbauleiterinnen und deren Tätigkeit untereinander abzustimmen.“

7. Dem § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Außer in den Fällen nach Absatz 1 ist die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen. Die Bauaufsichtsbehörde erhält für ihre Leistungen im Rahmen dieser Beteiligung eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird in einer Gebührenordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt.“

8. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64  
Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser oder einer Entwurfsverfasserin unterschrieben sein, der oder die bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für

<sup>1</sup> § 1 Nrn. 8 und 9 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36).

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; Eintragungen in anderen Bundesländern gelten auch im Land Sachsen-Anhalt,
3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ oder „Innenarchitektin“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten oder der Innenarchitektin verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, oder
4. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bediensteter oder Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.

(3) In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Absatz 2 Nr. 2 ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt einzutragen, wer

1. aufgrund eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ führen darf oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(4) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt anzuzeigen und

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Erstellung und Einreichung von Bauvorlagen niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum

Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 Halbsatz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 4 und 5 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 3 bis 5 können über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

9. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von

- a) einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in einer von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu führenden Liste eingetragen ist; § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung; Eintragungen in anderen Bundesländern gelten auch im Land Sachsen-Anhalt, oder
- b) einem Prüflingenieur oder einer Prüflingenieurin für Standsicherheit

erstellt sein. Soweit dieser Standsicherheitsnachweis nicht von Personen nach Satz 1 erstellt ist, muss er bauaufsichtlich geprüft sein. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von Personen nach Satz 1 erstellt werden. Bei Bauvorhaben

der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne einer Verordnung, muss der Brandschutznachweis von

1. einem oder einer für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Erstellung von Brandschutznachweisen, der oder die in einer von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt zu führenden Liste eingetragen ist; § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung; Eintragungen in anderen Bundesländern gelten auch im Land Sachsen-Anhalt, oder
2. einem Prüflingenieur oder einer Prüflingenieurin für Brandschutz

erstellt sein. Soweit dieser Brandschutznachweis nicht von Personen nach Satz 4 erstellt ist, muss er bauaufsichtlich geprüft sein. Auch bei anderen Bauvorhaben

darf der Brandschutznachweis von Personen nach Satz 4 erstellt werden. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 64 Abs. 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 1 Buchst. a Halbsatz 1 oder Satz 4 Nr. 1 Halbsatz 1 zuständigen Stelle einzureichen ist.“

10. In § 83 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
11. In § 85 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 16. Dezember 2009.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister  
für Landesentwicklung und Verkehr  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Daehre

**Verordnung  
zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung.**

**Vom 15. Dezember 2009.**

Aufgrund von § 5 Abs. 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 17. November 1998 (GVBl. LSA S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 707), wird verordnet:

§ 1

Nach § 5 der Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung vom 13. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 436, 2008, S. 26) wird folgender § 5a angefügt:

„§ 5a

Pauschalförderung für die Jahre 2010, 2011  
und Dezember 2009

(1) Für den Förderzeitraum 2010 und 2011 erfolgt eine pauschale gedeckelte Förderung der gemäß § 3 des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung als geeignet anerkannten Stellen in Höhe derjenigen Förderung, die auf Grundlage der in § 4 Abs. 1 bis 3 genannten Pauschalen im Haushaltsjahr 2008 geleistet wurde.

(2) Die Zahlung erfolgt in vierteljährlichen Abschlägen. Die förderberechtigten Stellen nach Absatz 1 sind verpflichtet, die abgeschlossenen Insolvenzberatungen der zuständigen Behörde monatlich zu melden. Den Nachweis für den Monat Dezember hat die Stelle nach Absatz 1 spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Sofern für eine Stelle nach Absatz 1 die im Förderzeitraum nach Absatz 1 bis zum 15. Januar des Folgejahres nachgewiesenen Fälle hinter der Zahl des Jahres 2008 zurückbleiben, erfolgt eine prozentuale Rückforderung der geleisteten pauschalen Förderung in gleicher Höhe. Der Rückforderungsbetrag für das Jahr 2010 wird mit der zweiten Abschlagszahlung nach Absatz 2 im Jahr 2011 verrechnet.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 wird den Stellen nach Absatz 1 für die im Dezember 2009 abgeschlossenen Fälle ein Pauschalbetrag in Höhe des Mittelwertes der in den Monaten Januar bis Juni des Jahres 2009 ausgezahlten Fallpauschalen nach § 4 Abs. 1 und 2 gezahlt. Sofern für eine Stelle nach Absatz 1 die im Dezember 2009 nachgewiesenen Fälle hinter dem Mittelwert der Fälle zurückbleiben, die im Zeitraum nach Satz 1 abgerechnet wurden, gilt Absatz 3 entsprechend. Der Rückforderungsbetrag wird mit der zweiten Abschlagszahlung nach Absatz 2 im Jahr 2010 verrechnet.

(5) Sofern nichts anderes geregelt ist, richtet sich das Verfahren nach § 5.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Magdeburg, den 15. Dezember 2009.

**Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

Dr. Kuppe

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes  
des Landes Sachsen-Anhalt.**

**Vom 14. Dezember 2009.**

Aufgrund des § 113 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 (GVBl. LSA S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2008 (GVBl. LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Angaben zu Abschnitt 4 folgende Fassung:

„Abschnitt 4  
Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund  
der Richtlinie 2005/36/EG

- § 33 Anwendungsbereich
- § 33a Anerkennungsvoraussetzungen
- § 34 Ausgleichsmaßnahmen
- § 35 Eignungsprüfung
- § 36 Anpassungslehrgang
- § 37 Verfahren“.

2. Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4  
Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund  
der Richtlinie 2005/36/EG

§ 33  
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Personen aus anderen Mitgliedstaaten als Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, 2007 L 271 vom 16. 10. 2007, S. 18, 2008 L 93 vom 4. 4. 2008, S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. L 93 vom 7. 4. 2009, S. 11).

(2) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und

3. jeder andere Vertragsstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

§ 33a

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Eine Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet den unmittelbaren Zugang zu einem reglementierten Beruf im öffentlichen Dienst, der mit dem Berufsbild der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im wesentlichen übereinstimmt, zu erhalten, ist auf Antrag als Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes anzuerkennen, wenn

1. die Tätigkeiten, die der Antragsteller auf der Grundlage der Anerkennung im Polizeivollzugsdienst ausüben möchte, denen des Berufes, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, vergleichbar sind,
2. die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise (Qualifikationsnachweise) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,
3. die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Niveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG liegt,
4. die Qualifikationsnachweise im Vergleich zu dem für die Laufbahnbefähigung geforderten Schulabschluss oder Berufsabschluss weder ein zeitliches noch ein inhaltliches Defizit im Sinne des § 34 Abs. 2 und 3 aufweisen, trotz eines solchen Defizits die Anerkennung nach § 34 Abs. 1 nicht von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht wird oder ein solches Defizit durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wurde,
5. der Antragsteller nicht wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder vergleichbar gewichtiger Gründe für den Zugang zum Beamtenverhältnis ungeeignet ist und
6. der Antragsteller die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 erfüllt.

Reglementiert ist ein Beruf dann, wenn dessen Aufnahme und Ausübung durch staatliche Rechtsvorschriften an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

(2) Hat der Antragsteller in einem Mitgliedstaat, der die Berufsausübung nicht reglementiert hat, zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf vollzeitlich ausgeübt, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Quali-

fikationsnachweis bescheinigt, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Eine zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der vorgelegte Qualifikationsnachweis eine reglementierte Ausbildung gemäß eines der Qualifikationsniveaus des Artikels 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG abschließt.

(3) Ein Qualifikationsnachweis im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG ist einem Qualifikationsnachweis nach Absatz 1 gleichgestellt. Einem Qualifikationsnachweis nach Absatz 1 ist ebenfalls jeder in einem Drittland ausgestellte Qualifikationsnachweis gleichgestellt, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates besitzt, der diesen Qualifikationsnachweis nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.

#### § 34 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wird ein zeitliches oder inhaltliches Defizit festgestellt, kann die Anerkennung der Berufsqualifikation von einer Eignungsprüfung (§ 35) oder von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang (§ 36) nach Wahl des Antragstellers abhängig gemacht werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zu fordern,

1. soweit im Rahmen der bisherigen Berufspraxis erworbene Kenntnisse das zeitliche oder inhaltliche Defizit ausgleichen oder
2. wenn die Anforderungen einer gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

(2) Ein zeitliches Defizit liegt vor, wenn die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst geforderten Dauer der fachtheoretischen Ausbildung liegt.

(3) Ein inhaltliches Defizit liegt vor, wenn

1. die bisherige Ausbildung des Antragstellers sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst im Land Sachsen-Anhalt vorgeschrieben sind oder
2. die Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst im Land Sachsen-Anhalt die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Herkunftsland und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschrieben wird und sie sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller vorlegt.

Sich wesentlich unterscheidende Fächer sind Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Antragstellers bedeutende Abwei-

chungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der für die Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst geforderten fachtheoretischen Ausbildung aufweist.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist eine Berufsqualifikation für die Laufbahn des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes nur anzuerkennen, wenn mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt wurde, da deren Aufgabenausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert.

#### § 35 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeiten beurteilt werden, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes auszuüben.

(2) Die Eignungsprüfung wird vom Ministerium des Innern durchgeführt. Es kann hierfür eine andere Behörde bestimmen.

(3) Die in den für die Laufbahnprüfungen der Polizei geltenden Prüfungsvorschriften genannten Prüfungsgebiete gelten als mögliche Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung. Bei der Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst nach § 18 und bei der Einstellung in den höheren Polizeivollzugsdienst nach den §§ 21 und 22 bestimmen sich die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung anhand der Prüfungsgebiete, die den Abschlüssen zugrunde liegen, die für die Laufbahnbefähigung gefordert werden.

(4) Das Ministerium des Innern erstellt ein Verzeichnis derjenigen Prüfungsgebiete im Sinne des Absatzes 3, die von den vorgelegten Qualifikationsnachweisen des Antragstellers nicht abgedeckt werden. Aus diesem Verzeichnis wählt es diejenigen Prüfungsgebiete als Gegenstand der Eignungsprüfung aus, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für eine Tätigkeit im Rahmen der angestrebten Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst ist.

(5) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass im Herkunftsmitgliedstaat bereits eine berufliche Qualifikation vorliegt.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die zuständige Behörde kann einen weiteren Prüfungsteil (Aktenvortrag oder gleichwertige Leistung) vorschreiben. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in den für die Laufbahnprüfungen der Polizei geltenden Prüfungsvorschriften enthaltenen Regelungen zur Leistungsbewertung (Notenskalen) anzuwenden. Werden die Prüfungsleistungen nicht mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Bei Nichtbestehen kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden.

§ 36  
Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang ist die Ausübung von Aufgaben der angestrebten Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes unter der Verantwortung eines qualifizierten Inhabers der angestrebten Laufbahnbefähigung. Er dient dem Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Antragsteller nach dem festgestellten Defizit für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst noch fehlen. Der Anpassungslehrgang kann mit einer Zusatzausbildung einhergehen.

(2) Für die Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs und der Zusatzausbildung ist das Ministerium des Innern zuständig. Es kann eine andere Behörde mit der Durchführung und Organisation beauftragen. Dies gilt insbesondere für die Zusatzausbildung.

(3) Der Anpassungslehrgang darf höchstens drei Jahre dauern. Die konkreten Inhalte und die konkrete Dauer werden unter Berücksichtigung des festgestellten Defizits im Hinblick auf die Erfordernisse der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes von der zuständigen Behörde festgelegt. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer der fachtheoretischen Ausbildung des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten.

(4) Der Lehrgangsteilnehmer befindet sich während des Anpassungslehrgangs in einem öffentlich-rechtlichen Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis. Die Rechte und Pflichten während des Anpassungslehrgangs werden durch Vertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Lehrgangsteilnehmer festgelegt. Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen. Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

(5) Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Wunsch des Lehrgangsteilnehmers oder wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen des Lehrgangsteilnehmers der Fortführung entgegenstehen.

(6) Die während des Anpassungslehrgangs gezeigten Leistungen werden bewertet. Für diese Bewertung sind die in den für die Laufbahnprüfungen der Polizei geltenden Prüfungsvorschriften enthaltenen Regelungen zur Leistungsbewertung (Notenskalen) anzuwenden. Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden. Bei Nichtbestehen kann der Anpassungslehrgang einmal wiederholt werden.

§ 37  
Verfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst ist schriftlich an das Ministerium des Innern zu richten. Es ist darzulegen, welche Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

I. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates,

2. Qualifikationsnachweise,

3. Bescheinigungen oder Urkunden des Herkunftsmitgliedstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegende berufliche Verfehlungen oder sonstige, die Eignung in Frage stellende Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,

4. eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt,

5. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises und

6. ein Nachweis über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbüchern oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und fordert ihn auf, noch fehlende Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Kann die Frist aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, ist sie auf Antrag zu verlängern.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst ist dem Antragsteller spätestens innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Ein festgestelltes Defizit wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält auch Informationen zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zu den Prüfungsgebieten einer Eignungsprüfung, sowie gegebenenfalls eine Aufforderung zur Ausübung des Wahlrechts innerhalb einer Frist von einem Monat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Sofern die Voraussetzungen des § 33a erfüllt sind, wird mit der Entscheidung nach Absatz 4 die Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes anerkannt. Sofern ein zeitliches oder inhaltliches Defizit erst noch auszugleichen ist, erfolgt die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erst nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahme.

(6) Im Falle der Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst ist in der schriftlichen Mitteilung darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(7) Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 33a nicht erfüllt sind,

2. die für die Anerkennung noch fehlenden Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt worden sind,

3. der Antragsteller die Ausgleichsmaßnahme endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Antragsteller sich einer Ausgleichsmaßnahme aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unterzogen hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 14. Dezember 2009.

**Der Minister des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Hövelmann

**Verordnung  
über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare.**

**Vom 16. Dezember 2009.**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 2 des Juristen-  
ausbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003  
(GVBl. LSA S. 167) wird im Einvernehmen mit dem  
Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen  
verordnet:

§ 1

Bemessung der Unterhaltsbeihilfe

(1) Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-recht-  
lichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine monat-  
liche Unterhaltsbeihilfe. Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus

1. einem Grundbetrag von monatlich 890,37 Euro und
2. einem Familienzuschlag, dessen Voraussetzungen und  
Höhe sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften  
für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein  
Amt der Besoldungsgruppe A 13 + Zulage richten.

(2) Jährliche Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leis-  
tungen und Kaufkraftausgleich werden nicht gewährt.

(3) Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Werktag  
eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der  
Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe entsteht am Tag des  
Dienstantritts und entfällt mit Ablauf des Tages, an dem  
das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet.  
Beginnt oder endet der Vorbereitungsdienst im Laufe  
eines Kalendermonats, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur  
anteilig gezahlt.

(4) Der Grundbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhöht  
sich um jeweils den gleichen Vomhundertsatz oder Betrag  
und zu dem gleichen Zeitpunkt wie der nach den landes-  
besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährte höchste An-  
wärtergrundbetrag künftig – erstmals im Rahmen der  
Anpassung der landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften  
durch das Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-  
gesetz 2009/2010 – regelmäßig angepasst wird. Neben dem  
Grundbetrag sind Einmalzahlungen zu leisten, sofern diese  
auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit  
dem höchsten Anwärtergrundbetrag im Rahmen einer  
landesbesoldungsrechtlichen Anpassung erhalten. Bei der  
Berechnung der Erhöhung sind sich ergebende Bruchteile  
eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5  
und mehr aufzurunden. Das Ministerium der Justiz gibt  
die jeweils geltende Höhe des Grundbetrages im Justiz-  
ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt.

§ 2

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I  
S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 80 des  
Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2907),  
findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, wobei  
die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall abweichend von  
§ 4 Abs. 1 bis 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes in voller  
Höhe der Unterhaltsbeihilfe erfolgt.

§ 3

Zusätzliche Ausbildungsentgelte; Nebentätigkeiten

Erhält der Rechtsreferendar für seine Tätigkeit im Vor-  
bereitungsdienst ein zusätzliches Entgelt von seiner Aus-  
bildungsstelle oder ein Entgelt für eine außerhalb des  
Vorbereitungsdienstes ausgeübte Nebentätigkeit, so wird  
das monatlich 500 Euro übersteigende Entgelt einschließ-  
lich etwaiger weiterer finanzieller Leistungen (Sonderzu-  
wendung, Urlaubsgeld) zur Hälfte auf die Unterhalts-  
beihilfe nach § 1 Abs. 1 angerechnet. Dies gilt nicht für  
die weiteren Leistungen im Sinne des Absatzes 1, soweit  
der Anspruch auf diese Leistungen für Tätigkeiten vor  
Beginn des Vorbereitungsdienstes erworben wurde. Im  
Übrigen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über  
Nebentätigkeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung ent-  
sprechend.

§ 4

Verlust des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe

Bleibt der Rechtsreferendar ohne Genehmigung schuld-  
haft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fern-  
bleibens seinen Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe. Der  
Präsident des Oberlandesgerichts stellt den Verlust des  
Anspruchs der Unterhaltsbeihilfe fest und teilt dies dem  
Rechtsreferendar mit.

§ 5

Rückforderung überzahlter Unterhaltsbeihilfe

Die Rückforderung zuviel gezahlter Unterhaltsbeihilfe  
regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetz-  
buchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten  
Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen  
Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so  
offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen  
müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeits-  
gründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ver-  
ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung tritt am Tag nach  
ihrer Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verord-  
nung mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Unterhalts-  
beihilfe an Rechtsreferendare vom 1. April 2003 (GVBl.  
LSA S. 80) außer Kraft.

Freyburger  
Buchdruckwerkstätte GmbH  
Am Gewerbepark 15  
06632 Freyburg (Unstrut)

---

GVBl. LSA Nr. 24/2009, ausgegeben am 21. 12. 2009

Magdeburg, den 16. Dezember 2009.

**Die Ministerin der Justiz  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Kolb

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),  
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>